



N I E D E R S C H R I F T

zum öffentlichen Teil

der 46. Sitzung des Stadtrates (SR/046/2017)

am Donnerstag, 14. Dezember 2017,

16:00 Uhr

**im Neuen Rathaus, Plenarsaal,
Rathausplatz 1, 01067 Dresden**

Beginn der Sitzung: 16:00 Uhr
Ende der Sitzung: 21:38 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Dirk Hilbert

Beigeordnete

Eva Jähnigen

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann

Annekatriin Klepsch

Dr. Peter Lames

Raoul Schmidt-Lamontain

Detlef Sittel

Hartmut Vorjohann

CDU-Fraktion

Heike Ahnert

Veit Böhm

Dr. Georg Böhme-Korn

Dr. Hans-Joachim Brauns

Jan Donhauser

Sandra Doroba

Gottfried Ecke

Ingo Flemming

Dietmar Haßler

Astrid Ihle

Steffen Kaden

Thomas Krause

Peter Krüger

Angelika Malberg

Christa Müller

Dr. Helfried Reuther

Gunter Thiele

Anke Wagner

Daniela Walter

Silvana Wendt

Fraktion DIE LINKE.

Anja Apel

Pia Barkow

Prof. Dr. Dr. Dr. Gerhard Besier

Cornelia Eichner

Dr. Margot Gaitzsch

Rica Gottwald

Tilo Kießling

Jens Matthis

Jacqueline Muth
Andreas Naumann
Manuela Sägner
Uwe Schaarschmidt
André Schollbach
Dr. Martin Schulte-Wissermann
Kerstin Wagner
Tilo Wirtz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kati Bischoffberger
Ulrike Caspary
Dr. Wolfgang Deppe
Christiane Filius-Jehne
Kerstin Harzendorf
Ulrike Hinz
Johannes Lichdi
Thomas Löser
Michael Schmelich
Torsten Schulze
Tina Siebeneicher

SPD-Fraktion

Christian Avenarius
Peter Bartels
Thomas Blümel
Dr. Christian Bösl
Vincent Drews
Dana Frohwieser
Wilm Heinrich
Hendrik Stalman-Fischer
Kristin Sturm

Fraktion Alternative für Deutschland

Harald Gilke
Jörg Urban
Stefan Vogel

FDP/FB-Fraktion

Detlev Cornelius
Franz-Josef Fischer
Prof. Dr. Thoralf Gebel
Jens Genschmar
Holger Zastrow

fraktionslose Stadträte

Jens Baur
Jan Kaboth
Hartmut Krien

Abwesend:

CDU-Fraktion

Klaus Rentsch

Fraktion DIE LINKE.

Norbert Engemaier

Fraktion Alternative für Deutschland

Gordon Engler

Schriftführerinnen:

Marlene Voigt
Maika Vetter

Sachgebiet Stadtratsangelegenheiten
Sachgebiet Stadtratsangelegenheiten

T A G E S O R D N U N G**öffentlich**

- | | | |
|-------------|---|----------------------------------|
| 1 | Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse | |
| 2 | Bericht des Oberbürgermeisters | |
| 3 | Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte | |
| 3.1 | Ski-Worldcup / Vorbereitungen in Klotzsche | mAF0293/17 |
| 3.2 | Zahlreiche Tuberkulosefälle in Dresden | mAF0302/17 |
| 3.3 | Projekt "ZU HAUSE in Prohlis" | mAF0298/17 |
| 3.4 | Fördermittel für den Sozialen Wohnungsbau | mAF0304/17 |
| 3.5 | Stadtbahn 2020 - aktueller Planungsstand | mAF0301/17 |
| 3.6 | Kontrollen der neu eingerichteten Tempo 30-Geschwindigkeitsbegrenzungen | mAF0296/17 |
| 3.7 | Tuberkulose an der HOGA-Schule | mAF0297/17 |
| 3.8 | Gender-Check | mAF0294/17 |
| 3.9 | Reduzierung einer Fahrspur auf dem Blauen Wunder | mAF0303/17 |
| 3.10 | Dresdner Elbbrücken | mAF0300/17 |
| 3.11 | Beratungsarbeit der Verbraucherzentrale Sachsen | mAF0305/17 |
| 3.12 | Straßenreinigung | mAF0306/17 |
| 3.13 | Besonders durch Bahnlärm betroffene Gebiete der Stadt | mAF0299/17 |
| 3.14 | Heirat von gleichgeschlechtlichen Paaren | mAF0295/17 |
| 4 | Einigungsverfahren Gremienbesetzung - Beirat | |
| 4.1 | Seniorenbeirat
Einreicher: SPD | |
| 5 | Einigungsverfahren Gremienbesetzung - Ortsbeiräte | |
| 5.1 | Umbesetzung im Ortsbeirat Cotta | A0379/17
beschließend |

5.2	Umbesetzung im Ortsbeirat Blasewitz	A0380/17 beschließend
6	Vertagungen der letzten Stadtratssitzung vom 23. November 2017 (außer Schulthemen)	
6.1	Wohnungsbau beschleunigen, notwendige Entscheidungen zügig herbeiführen, offene Fragen aktiv klären	A0366/17 beschließend
6.2	Benennung einer Straße nach Prof. Dr. Hans Nadler	A0362/17 beschließend
7	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung; Änderung von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten	V1981/17 beschließend
8	Zweite Fortschreibung der Konzeption zur kurz- und mittelfristigen Entwicklung kommunaler Gewerbestandorte in der Landeshauptstadt Dresden	V1795/17 beschließend
9	Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Kindertagespflege 2018)	V1931/17 beschließend
10	Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft "Prof. Dr. Zeigner", Melanchthonstraße 9 in 01099 Dresden - Gesamtanierung Schulgebäude und Errichtung eines Erweiterungsbaus mit integrierter Zweifeldsporthalle sowie Neugestaltung der Freianlagen	V1967/17 beschließend
11	30. Grundschule "Am Hechtpark" - Sanierung und Ersatzneubau mit Schulhort	V1968/17 beschließend
12	Vorbereitung einer Konzeptausschreibung für das Grundstück der Staatsoperette in Leuben Einreicher wünscht gemeinsame Behandlung mit V1792/17. (Vertagung SR 23.11.2017)	A0226/16 beschließend
13	Fortschreibung der Schulnetzplanung, Planteile Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen, Schulen des zweiten Bildungsweges und Schulen in nicht kommunaler Trägerschaft	V1792/17 beschließend
14	Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden ab 1. Januar 2018	V1965/17 beschließend
15	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2018	V1978/17 beschließend

- | | | |
|-------------------------|--|----------------------------------|
| 16 | Umsetzung gemeinsamer Strukturen Staatsoperette Dresden und tjg.theater junge generation | V1668/17
beschließend |
| 17 | Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl) vom 15. Dezember 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016) | V1761/17
beschließend |
| 18 | Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 24/2016), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016) | V1762/17
beschließend |
| 19 | Veränderungssperre für Bebauungsplan Nr. 3029, Dresden-Neustadt Nr. 43, Ehemaliger Gleisbogen Hansastraße
hier:
Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet | V1906/17
beschließend |
| 20 | Bauvorhaben „Aufweitung Weißiger Landstraße“ in Dresden-Gönnsdorf | V2087/17
beschließend |
| 21 | Mehr Transparenz in der Anmeldepraxis für die Bunte Republik Neustadt | A0349/17
beschließend |
| 22 | Festlegung eines stadtweiten Grundschulbezirkes für die Universitätsschule | A0381/17
beschließend |
| nicht öffentlich | | |
| 23 | Bestellung eines Geschäftsführers für die Stadtreinigung Dresden GmbH | V2024/17
beschließend |
| 24 | Zustimmung zum außergerichtlichen Vergleich - Arbeitsgemeinschaft Ersatzneubau Rudolf-Harbig-Stadion ./.. Landeshauptstadt Dresden | V2084/17
beschließend |

öffentlich

Herr Oberbürgermeister Hilbert begrüßt zur 46. Sitzung des Stadtrates. Er stellt die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnungspunkte (TOP) 6.1, 6.2, 13 und 19 befinden sich noch in den Ausschüssen und werden auf Grund dessen vertagt. Der TOP 12 wird auf Wunsch der einreichenden Fraktion vertagt. Die TOP 14, 15 und der TOP 23 aus dem nicht öffentlich Teil der Sitzung werden ohne Debatte behandelt.

Des Weiteren liegt ein Eilantrag der CDU-Fraktion vor, mit dem eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gesundheit zum Thema Umgang mit Tuberkulosefällen an Schulen im Dresdner Stadtgebiet beantragt werde. Hierzu beruft er eine Sondersitzung des Ausschusses für Gesundheit zum besagten Thema am 4. Januar 2018, 16 Uhr ein. Der Ort wird den Mitgliedern des Ausschusses fristgerecht mit der Einladung zur Sitzung mitgeteilt. Es wird sichergestellt, dass sachkundige Verwaltungsmitarbeiter und ggf. externe Sachverständige an dieser Sitzung teilnehmen werden. Auf Grund dessen liegt eine Eilbedürftigkeit des Antrags der CDU-Fraktion nicht mehr vor.

Frau Bürgermeisterin Dr. Kaufmann begrüßt die Einberufung der Sondersitzung des Ausschusses für Gesundheit.

Herr Stadtrat Krien kritisiert, dass der Beteiligungsbericht nicht zur Debatte stehe. Er fordert, die Aussprache zum Beteiligungsbericht in der folgenden Stadtratssitzung nachzuholen.

Herr Stadtrat Avenarius beantragt den TOP 20 in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften zurück zuverweisen.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Verweisung des TOP 20 in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt der geänderten Tagesordnung mit 55 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Herr Oberbürgermeister Hilbert verkündet folgenden in nicht öffentlicher Sitzung vom 23. November 2017 gefassten Beschluss:

- Vereinbarung individueller Dienstvertrag mit außertariflicher Vergütung für die Abteilungsleitung Neuroradiologie am Städtischen Klinikum Dresden, Standort Dresden-Neustadt, mit fachübergreifender Verantwortung für den Standort DD-Friedrichstadt

2 Bericht des Oberbürgermeisters

entfällt

3 Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte

Die Antworten zu den mündlichen Anfragen finden Sie im Informationssystem unter den jeweiligen Anfragenummern, sobald diese schriftlich verfasst und unterzeichnet sind.

3.1	Ski-Worldcup / Vorbereitungen in Klotzsche Engler, Gordon	mAF0293/17
3.2	Zahlreiche Tuberkulosefälle in Dresden Ihle, Astrid	mAF0302/17
3.3	Projekt "ZU HAUSE in Prohlis" Apel, Anja	mAF0298/17
3.4	Fördermittel für den Sozialen Wohnungsbau Schmelich, Michael	mAF0304/17
3.5	Stadtbahn 2020 - aktueller Planungsstand Stalman-Fischer, Hendrik	mAF0301/17
3.6	Kontrollen der neu eingerichteten Tempo 30- Geschwindigkeitsbegrenzungen Gebel, Thoralf, Prof. Dr.	mAF0296/17
3.7	Tuberkulose an der HOGA-Schule Krien, Hartmut	mAF0297/17
3.8	Gender-Check Urban, Jörg	mAF0294/17
3.9	Reduzierung einer Fahrspur auf dem Blauen Wunder Reuther, Helfried, Dr.	mAF0303/17
3.10	Dresdner Elbbrücken Schollbach, André	mAF0300/17
3.11	Beratungsarbeit der Verbraucherzentrale Sachsen Filius-Jehne, Christiane	mAF0305/17

3.12 Straßenreinigung **mAF0306/17**
Avenarius, Christian

3.13 Besonders durch Bahnlärm betroffene Gebiete der Stadt **mAF0299/17**
Zastrow, Holger

3.14 Heirat von gleichgeschlechtlichen Paaren **mAF0295/17**
Baur, Jens

4 Einigungsverfahren Gremienbesetzung - Beirat

4.1 Seniorenbeirat

Einreicher: SPD

Der Stadtrat stimmt der Umbesetzung des Seniorenbeirates mit 61 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Seniorenbeirat

CDU-Fraktion

Mitglied	Vertretung
Klaus Rentsch	Thomas Krause

Fraktion DIE LINKE.

Mitglied	Vertretung
Waldemar Peine	Dieter Gaitzsch

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/SPD-Fraktion

Mitglied	Vertretung
Dr. Peter Müller	Michael Schmelich

SPD-Fraktion

Mitglied	Vertretung
Siegfried Müßig	Renate Müßig (bisher: N. N.)

Fraktion AfD

Mitglied	Vertretung
Dr. Fritz Michalczyk	Michael Ermscher

FDP/FB-Fraktion

Mitglied	Vertretung
Holger Zastrow	Wolfgang Krusch

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 61 Nein 0 Enthaltung 0

5 Einigungsverfahren Gremienbesetzung - Ortsbeiräte**5.1 Umbesetzung im Ortsbeirat Cotta****A0379/17
beschließend**

Der Stadtrat stimmt der Umbesetzung im Ortsbeirat Cotta mit 61 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Als Mitglied wird Nora Krzywinski benannt. Das bisherige Mitglied Anne Lehmann scheidet aus.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 61 Nein 0 Enthaltung 0

5.2 Umbesetzung im Ortsbeirat Blasewitz**A0380/17
beschließend**

Der Stadtrat stimmt der Umbesetzung im Ortsbeirat Blasewitz mit 60 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Beschluss:

- Herr Werner Schnuppe scheidet mit Wirkung zum 31.12.2017 als Mitglied aus.
- Die bisherige Stellvertreterin, Frau Franziska Gramm, wird ab 1. Januar 2018 Mitglied.

3. Die Stellvertretung von Frau Franziska Gramm übernimmt ab 1. Januar 2018 Frau Dr. Kathrin Alhadad.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 60 Nein 0 Enthaltung 1

- 6 Vertagungen der letzten Stadtratssitzung vom 23. November 2017**
(außer Schulthemen)

- 6.1 Wohnungsbau beschleunigen, notwendige Entscheidungen zügig herbeiführen, offene Fragen aktiv klären** **A0366/17**
beschließend

Beschluss:

Vertagung

- 6.2 Benennung einer Straße nach Prof. Dr. Hans Nadler** **A0362/17**
beschließend

Beschluss:

Vertagung

- 7 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung; Änderung von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten** **V1981/17**
beschließend

Herr Stadtrat Krien bringt Änderungsantrag ein.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag von Herrn Stadtrat Krien mit 2 Ja-Stimmen, 56 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 58 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 (Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11. September 2014) zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Mai 2017 (Amtsblatt Nr. 21/2017 vom 26. Mai 2017).

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 14. September 2014, zuletzt geändert durch Beschluss vom 26. Mai 2017,**Vom 14. Dezember 2017****§ 1 Änderung der Hauptsatzung**

- (1) In § 7 Absatz 4 wird der Satzpunkt am Ende von Buchstabe (c) Doppelbuchstabe (cc) durch ein Komma ersetzt und danach folgender Buchstabe (d) eingefügt:
„(d) über die Festsetzung von Leistungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Gesetzes oder Tarifvertrages besteht, an Gruppen von Bediensteten und Auszubildenden.“
- (2) § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung
a) von Bediensteten auf Abteilungsleiterebene ab Entgeltgruppe E 13 bzw. Besoldungsgruppe A 13,
b) von sonstigen Bediensteten ab Entgeltgruppe E 14 bzw. Besoldungsgruppe A 14, soweit nicht gemäß § 7 Abs. 4 der Stadtrat oder gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2a ausschließlich der Oberbürgermeister zuständig ist.“
- (3) In § 28 Absatz 1 Satz 2 wird vor Ziffer 3 folgender Passus eingefügt:
„2a. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von medizinischem und veterinärmedizinischem Fachpersonal (Ärztinnen und Ärzte, Fachärztinnen und Fachärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte) sowie Psychologinnen und Psychologen), jeweils bis einschließlich Entgeltgruppe E 15 bzw. Besoldungsgruppe A 15,“
und wird in Ziffer 4 folgender Passus aufgehoben:
„– bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen bei Maßnahmen zur Beschleunigung von Investitionen (gültig bis 31. Dezember 2010) 1.000.000,00 Euro netto,“.
- (4) In § 9 Nr. 3 wird nach den Wörtern „der Ausschuss für Kultur und Tourismus“ der Klammerzusatz „(zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium)“ ergänzt.
- (5) Nach § 15 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 ergänzt:
„(4) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 14. Dezember 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 14. Dezember 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 58 Nein 2 Enthaltung 0

8	Zweite Fortschreibung der Konzeption zur kurz- und mittelfristigen Entwicklung kommunaler Gewerbestandorte in der Landeshauptstadt Dresden	V1795/17 beschließend
----------	---	----------------------------------

Herr Stadtrat Drews führt aus, dass das Ziel sei, neue Ansiedlungen nach Dresden zu ziehen bzw. Bestehenden die Möglichkeit zu geben, sich zu erweitern. Vorteile wie neue Arbeitsplätze und Gewerbesteuererinnahmen würden auf der Hand liegen. Doch werde der Raum dafür immer kleiner und die Konkurrenz um diese ungenutzten Flächen größer. Anregungen aus den Ortsbeiräten und Ortschaften habe man integriert und mit einer großen Mehrheit im Ausschuss für Wirtschaftsförderung beschlossen.

Herr Stadtrat Zastrow begrüßt die Vorlage, die FDP/FB-Fraktion wird zustimmen. Er hofft, dass auch die umliegenden kleineren Orte mit Dresden zusammenarbeiten werden.

Herr Stadtrat Kaden mahnt die Angebotslücke ab 50.000 m² an. Die Verwaltung müsse man in die Lage versetzen, strategische Flächenankäufe zu tätigen. Er äußert seinen Unmut über das Vorhaben nur das Konzept zu beschließen, jedoch die finanzielle Untersetzung ungeklärt zu lassen.

Herr Stadtrat Naumann spricht sich für eine komplexere Herangehensweise aus. Mehr Arbeitnehmer bedeute eben auch eine erhöhte Nachfrage nach Wohnraum, Erholung (Kleingärten etc.). Einfach nur Flächen ausweisen wäre zu wenig und könne nicht funktionieren. Aus wirtschaftlicher Sicht begrüße die Fraktion DIE LINKE. das Konzept.

Herr Stadtrat Schulze schildert, dass die Genehmigungsverfahren in der Verwaltung zu viel Zeit in Anspruch nehmen würden. Mit dieser Vorlage reagiere man endlich darauf. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stimmt der Vorlage mit den Ergänzungen aus den Ortschaften/Ortsbeiräten zu.

Herr Stadtrat Blümel antwortet gegenüber Herrn Kaden, dass die Punkte 2 bis 5 der Vorlage unnötig sind. Es sind teils normale Aufgaben der Verwaltung und teils ein Haushaltsvorgriff. Die Finanzierung werde während der Haushaltsdiskussion geklärt.

Herr Stadtrat Flemming entgegnet, dass es ohne Finanzierung keine gute Wirtschaftspolitik geben werde.

Herr Stadtrat Kaden schlägt vor, die Original-Vorlage abzustimmen. Nur so sende man ein eindeutiges Signal.

Herr Stadtrat Lichdi fordert, dass die Stadt konkrete Vorhaben (Firma und Standort) dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegt. Diese würden wohlwollend bearbeitet werden.

Herr Oberbürgermeister Hilbert führt aus:

- vor Jahren ein Gewerbeflächenentwicklungskonzept erstellt und dies sei die 2. Fortschreibung,
- man wolle besonders hier eine Vorratspolitik (15 Hektar) betreiben,
- momentan höherer Abkauf — Handlungsbedarf besteht,
- bei heutige Aufnahme einer Fläche — in 3 bis 4 Jahren verkaufsfähig,
- konkrete Vorhaben nicht möglich — keine Unternehmen warte 4 Jahre und
- Einnahmen sollten wieder bei der Wirtschaftsförderung einfließen.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Antrag von Herrn Stadtrat Kaden die Original-Vorlage abzustimmen mit 29 Ja-Stimmen, 36 Nein-Stimmen und 0 Enthaltung ab.

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt das „Gesamtkonzept zur Gewerbeflächenentwicklung ab 2017“ (Anlagen 1 – 3 zur Vorlage), als zweite Fortschreibung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes zur kurz- und mittelfristigen Entwicklung kommunaler Gewerbestandorte (GFK) bestehend aus:

Teil 1 – Entwicklung ab 1992 und Status Quo (Anlage 1 zur Vorlage)

Teil 2 – Gesamtkonzept zur Gewerbeflächenentwicklung ab 2017 (Anlage 2 zur Vorlage)

Teil 3 – Herausforderungen und Lösungsansätze strategischer Gewerbeflächenentwicklung in Dresden/Projektdatenblätter (Anlage 3 zur Vorlage)

- ➔ In Anlage 3, Seite 1 ist der Gewerbestandort „Washingtonstraße“ aus den geplanten Maßnahmen/Projekten zu streichen.

Die Beschlusspunkte 2 bis 5 werden abgelehnt.

6. Bei der Entwicklung des vorgesehenen Gewerbegebiets „Dresden Pieschen - Harkortstraße“ sind die im Entwurf zum Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächen für einen Grünzug (etwa zwei Hektar) entlang der südlichen Bahntrasse und für den sportlichen Zweck dienende Einrichtungen/Anlagen (etwa ein Hektar) im Bereich Harkortstraße entsprechend einzuplanen.

Bei der Entwicklung des vorgesehenen Gewerbegebiets „Heidestraße/Weinböhlauer Straße“ ist der Fortbestand, der im südwestlichen Bereich liegenden Kleingartenanlage Dorndorf e. V. zu sichern. Zusätzlich ist die im nördlichen Bereich ursprünglich angedachte Wohnbebauung planerisch zu berücksichtigen. Die Entwicklung des Standortes „Johannstadt“ steht unter dem Vorbehalt, dass für den Wertstoffhof ein Ersatzstandort in Innenstadtnähe gefunden wird.

Bei der Gewerbeentwicklung auf dem Gelände an der Löbnitzstraße ist die versprochene Berücksichtigung der Nutzung für ansässige Kreativbetriebe einzuhalten. Vor dem Ankauf von Grundstücken ist die Frage der Altlasten und der Kostentragung für ihre Beseitigung zu klären. Die im Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 391 vorgesehene Einordnung von Wohnraum ist weiterhin zu verfolgen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob auf Grund des ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 17, Dresden-Niedersedlitz Nr. 3, Niedersedlitzer Straße/Ost auf nicht hochwassergefährdete Flächen reduziert werden kann, um eine Weiterbearbeitung des B-Planes zu ermöglichen und kurzfristig Flächen gewerblich entwickeln zu können.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Verwertung des privaten Gewerbegebietes „Nickern - Gewerbefläche Hauboldstraße“ in Kooperation mit dem Eigentümer zu prüfen.

Der Stadtrat beschließt die Gewerbeflächen an der Freiburger Straße, der Harkortstraße, der Heidestraße/Weinböhlauer Straße, in der Johannstadt, in Cossebaude sowie an der Löbnitzstraße unter dem Vorbehalt einer jeweiligen Bebauungsplanung, die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

9 Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Kindertagespflege 2018) V1931/17 beschließend

Herr Erster Bürgermeister Sittel teilt mit, dass folgende Änderungen in der Anlage 4 und Anlage 8 der Richtlinie notwendig seien:

1. In Anlage 4, Tabelle „Monatsstatistik verzahntes Modell“, ist versehentlich die rechte Tabellenspalten und damit der Text unter den Spalten nicht abgedruckt worden. Hier wird eine Spalte „Unterschrift“ ergänzt sowie folgender kompletter Text:

„Bitte tragen Sie in die Tabelle ein:
anwesende ETP-Kinder bei entsprechender TPP mit Zuordnung 1-5,
bei ETP von mehr als einem Kind: fehlende Kinder mit 0 kennzeichnen.
Urlaub U, Krank K, Fortbildung F, Ausgleichstag Fortbildung A.
Externe ETP in eigenem Bereich mit TPP-Zahl 1-5 kennzeichnen.“

2. In Anlage 8, 6. Zeile der Tabelle auf Seite 3 muss es richtig 161 bis 180 Stunden lauten; statt 160 bis 180 Stunden.

Frau Stadträtin Walter bringt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion ein.

Herr Stadtrat Kießling informiert, die Fraktion DIE LINKE. werde dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion zustimmen.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion mit 60 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt der geänderten federführenden Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses mit 62 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sämtliche nicht bestandskräftigen Leistungsentscheidungen zu laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII sowie § 14 Abs. 6 SächsKitaG, nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 4.7. der neuen Richtlinie, rückwirkend zum 1. Januar 2016 neu zu treffen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zum 1. Juli jeden Jahres die Anerkennungsbeträge nach § 23 Absatz 2a SGB VIII sowie die Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwandes nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortzuschreiben. Er hat dabei sicherzustellen, dass die Anpassungen rechtzeitig vorliegen. Über die jeweils aktuellen Beträge setzt er den Jugendhilfeausschuss in Kenntnis. Der Jugendhilfeausschuss ist über die der Fortschreibung zugrunde liegende Datenlage detailliert zu informieren.
3. Weiterhin wird der Oberbürgermeister beauftragt, die nachrichtlich der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden beigefügten Anlagen jährlich auf Aktualität hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
4. Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden ist nach Ablauf von 4 Jahren seit Inkrafttreten zu evaluieren. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, innerhalb von 6 Monaten dem Jugendhilfeausschuss einen entsprechenden Evaluationsbericht vorzulegen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Übergangsregelung für die Einstufung von jenen Kindertagespflegepersonen in die Betragsgruppen 5 bis 7 gemäß Pkt. 4.7.1 oder o. g. Richtlinie zu erlassen, die zwar über einen anerkannten Berufsabschluss gemäß Sächsischer Qualifizierungsverordnung verfügen, jedoch noch keine entsprechende Vereinbarung entsprechend o. g. Richtlinie mit dem Amt für Kindertagesbetreuung abgeschlossen haben. Die Übergangsregelung hat eine Laufzeit von einem Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie, anschließend sind die Regelungen der Richtlinie anzuwenden. Dabei ist eine Anerkennung der Arbeitsjahre und entsprechende Anrechnung ab Tätigkeitsbeginn umzusetzen.

**Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
in der Landeshauptstadt Dresden
(Richtlinie Kindertagespflege)
Vom 14. Dezember 2017**

Inhalt

- 1. Rechtliche Grundlagen**
- 2. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen**
- 3. Zuständigkeiten und Aufgaben**
- 4. Leistungen der Landeshauptstadt Dresden und der beauftragten freien Träger der Jugendhilfe**
 - 4.1 Aufnahme von Betreuungsplätzen aus Kindertagespflegestellen in den Bedarfsplan
 - 4.2 Akquise von Kindertagespflegepersonen
 - 4.3 Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII
 - 4.3.1 Verfahren zur Erteilung der ersten Erlaubnis
 - 4.3.1.1 Antragstellung
 - 4.3.1.2 Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung
 - 4.3.1.3 Strukturelle Anforderungen und örtliche Prüfung
 - 4.3.1.4 Erlaubniserteilung/Widerruf der Erlaubnis
 - 4.3.2 Verfahren zur Erteilung der erneuten Erlaubnis für Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII
 - 4.4 Vermittlung und Aufnahme von Kindern in Kindertagespflegestellen
 - 4.5 Ergänzende oder überbrückende Kindertagespflege durch Kinderfrauen/Kindermänner
 - 4.6 Flankierende Leistungen für Kindertagespflegepersonen
 - 4.6.1 Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson
 - 4.6.2 Erhöhter Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege
 - 4.6.2.1 Heilpädagogischer Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege
 - 4.6.2.2 Erhöhter pädagogischer Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege
 - 4.6.3 Betreuung eines Kindes vor dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kindertagespflege
 - 4.6.4 Betreuung eines Kindes über das vollendete 3. Lebensjahr in Kindertagespflege
 - 4.7 Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und § 14 Abs. 6 SächsKitaG
 - 4.7.1 Anerkennungsbetrag
 - 4.7.2 Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwands
 - 4.7.3 Erstattung nachgewiesener Versicherungsbeiträge der Kindertagespflegepersonen
 - 4.7.3.1 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (BGW)
 - 4.7.3.2 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
 - 4.7.3.3 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
 - 4.7.4 Anerkennungsbetrag der Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson
 - 4.8 Zusätzliche Leistungen für vertraglich gebundene Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden
 - 4.9 Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege

5. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Kindertagespflege gemäß § 79a SGB VIII und § 21 SächsKitaG

- 5.1 Qualität durch Qualifizierung und Weiterbildung
- 5.2 Beratung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten

6. Weitere Rahmenbedingungen

- 6.1 Haftpflichtdeckungsschutz
- 6.2 Unfallversicherung

7. Inkrafttreten

8. Anlagen

- Anlage 1a Anerkennungsbetrag – Staffelung in Betragsgruppen
- Anlage 1b Betragsgruppen nach Betreuungszeitstufen
- Anlage 2 Kalkulation der angemessenen Sachkosten Kindertagespflege in Dresden
- Anlage 3 Kriterien der räumlichen Anforderungen an Kindertagespflegestellen
- Anlage 4 Standards der Ersatztagespflege in Dresden
- Anlage 5 Finanzierung von Stützpunkten zur Ersatztagespflege

nachrichtliche Anlagen

- Anlage 6a Berechnungsbogen Kindertagespflege
- Anlage 6b Berechnungsbogen betriebsnahe Kindertagespflege
- Anlage 7 Aufnahmeantrag Fremdgemeinde
- Anlage 8 Informationen zur ergänzenden Kindertagespflege (Kinderfrau/Kindermann)
- Anlage 9 Sonderantrag Kindertagespflege über das 3. Lebensjahr hinaus
- Anlage 10 Vereinbarung zur Ersatzbetreuung von Kindern in Kindertagespflege

1. Rechtliche Grundlagen

Die Kindertagespflege ist im dritten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII "Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege" verankert. Darüber hinaus hat der Freistaat Sachsen landesspezifische Regelungen im Landesjugendhilfegesetz und im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) erlassen.

In der Ausgestaltung des § 23 SGB VIII nutzt die Landeshauptstadt Dresden die von ihr beauftragte „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin im Mai 2017“.

Nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuungsform Kindertagespflege:

■ **Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz**

- § 1 Recht auf Erziehung Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 2 (2) Nr. 3, 5 Aufgaben der Jugendhilfe
- § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- §§ 62 – 64 Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenübermittlung und -nutzung
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 80 Jugendhilfeplanung
- § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
- § 104 Bußgeldvorschriften

■ **Landesjugendhilfegesetz (LJHG)**

- § 23 Erlaubnis zur Kindertagespflege und zur Vollzeitpflege
- § 24 Erteilung, Versagung der Erlaubnis
- § 25 Mitteilungspflichten der Tagespflege- und Pflegepersonen
- § 26 Rechte des Jugendamtes

■ **Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)**

- § 1 (6) Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 (1) und (6) Aufgaben und Ziele
- § 3 (2) und (3) Angebot
- § 4 Wunsch und Wahlrecht
- § 7 Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege
- § 8 Bedarfsplanung
- § 12 (3) Personal
- § 14 (6) Personal- und Sachkosten
- § 15 (3) Elternbeiträge
- § 17 (3) Gemeindeanteil
- § 18 (1) und (5) Landeszuspruch
- § 21 Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation

■ **Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte Sächs-QualiVO**

- § 3 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen
- § 4 Qualifikation der Fachberater(-innen)
- § 6 Fachliche Fortbildung

■ Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung - KitaFinVO

§ 3 Erstattung des Gemeindeanteils und des Landeszuschusses gemäß § 17 Absatz 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

■ Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)

2. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

(1) Kindertagespflege

umfasst als Kindertagesbetreuung vorwiegend Kinder im Altersbereich von null bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, schließt aber nicht aus, dass im Bedarfsfall, entsprechend des nachgewiesenen, besonderen oder individuellen Bedarfs und mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten auch Kinder ab drei Jahren und bis zum Schuleintritt betreut werden können.

(2) Betreuungszeitstufen

ist in der Kindertagespflege in der Regel ganztägig und kann (entsprechend der Betreuungszeitstufen der Elternbeitragssatzung) im Rahmen von 4,5 h bis 11 h gefördert werden.

(3) Betreuungsort/Kindertagespflegestelle

Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in extra dafür angemieteten kindgerechten Räumen ausgeübt werden.

(4) Kindertagespflegeperson

Kindertagespflege wird in der Regel von selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen ausgeübt. Diese verfügen über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und haben das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) im Umfang von mindestens 160 Stunden absolviert.

(5) betriebsnahe Kindertagespflege

ist die Bereitstellung von Kindertagespflegeplätzen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Betrieben, Einrichtungen und Institutionen. Dabei kann die Kindertagespflegeperson bei der Firma angestellt oder als selbstständige Kindertagespflegeperson tätig sein.

(6) Ersatzbetreuung

ist die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, deren reguläre Kindertagespflegeperson zeitweilig nicht zur Verfügung steht. Die Ersatzbetreuung erfolgt durch miteinander kooperierende Kindertagespflegepersonen in verschiedenen Varianten (wie z. B.: Verzahntes Modell, Stützpunkt, basissatzfinanzierte Ersatzbetreuung, Springer(-in) usw.)

(7) Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege,

sind beauftragte freie Träger, die übertragene Aufgaben für die Landeshauptstadt Dresden erfüllen. Sie leisten Fachberatung und fachliche Begleitung für Kindertagespflegepersonen (außer betriebsnahe) und beraten Eltern in allen Fragen zur Kindertagespflege, neben der Beratung und Gewinnung von Interessent(-inn)en.

- (8) Kinderfrauen/Kindermänner sind nicht erlaubnispflichtige Kindertagespflegepersonen, die überbrückende oder ergänzende Kindertagesbetreuung (z. B. außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen) im Haushalt der Eltern des Kindes leisten. Kinderfrauen und Kindermänner erhalten nach Prüfung durch die Landeshauptstadt Dresden eine Eignungsfeststellung für die Betreuung eines konkreten Kindes bzw. mehrerer Geschwisterkinder über einen befristeten Zeitraum.
- (9) Fremdgemeindekind ist ein Kind, dessen Eltern keinen Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben.

3. Zuständigkeiten und Aufgaben

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden hat für den Bereich der Kindertagespflege folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:
- Erfüllung der Aufgaben gemäß SGB VIII einschließlich der Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 80 u. 79 Abs. 1 SGB VIII) und Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII)
 - Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII
 - Finanzierung der Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und dieser Richtlinie
 - Erhebung von Elternbeiträgen von den Personensorgeberechtigten
 - Gewährung Wirtschaftlicher Jugendhilfeleistungen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII
 - Fachberatung, Etablierung, Begleitung und Erlaubniserteilung betriebsnaher Kindertagespflegestellen (adäquat der Aufgaben der Beratungs- und Vermittlungsstellen wie in Absatz 2)
 - Prüfung von Anträgen für Fremdgemeindekinder
 - Rechnungslegung für Fremdgemeindekinder gemäß SächsKitaFinVO
- (2) An Träger der freien Jugendhilfe sind Aufgaben des Bereiches Kindertagespflege vertraglich (über Leistungsvereinbarung und Orientierungsrahmen zur Zusammenarbeit) übertragen worden, die in eigener Verantwortung wahrgenommen werden.

Diese Aufgaben sind:

- bedarfsgerechte Akquise von Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage der Bedarfsplanung
- Prozessbegleitung im Verfahren der Erlaubniserteilung
- Sicherung von Qualifizierungsmaßnahmen während der Ausübung der Tätigkeit, Prüfung der Qualifizierungsvoraussetzungen vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
- Vermittlung von freien Plätzen bei Kindertagespflegepersonen an Personensorgeberechtigte
- Organisation und Vermittlung von Ersatzbetreuung, insbesondere auch fachliche Begleitung und Weiterentwicklung von Ersatzbetreuungsmodellen
- Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten während des Vermittlungsprozesses und des Betreuungsverhältnisses

- Qualitätsentwicklung und -sicherung durch Fachberatung mit entsprechenden Methoden und Instrumenten (Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote, Qualitätsdialog, Hospitation, Reflexion, Konfliktmanagement, u. a. m.)
- Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen von Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen (Auf- und Ausbau von Netzwerken)
- Dokumentation und Statistik (u. a. Landesstatistik)

4. Leistungen der Landeshauptstadt Dresden und der beauftragten freien Träger der Jugendhilfe

4.1. Aufnahme von Betreuungsplätzen aus Kindertagespflegestellen in den Bedarfsplan

- (1) Der Bestand und der Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertagespflege wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) für einen mittelfristigen Zeitraum ermittelt und im Bedarfsplan beschrieben.
- (2) Die Betreuungsplätze aus Kindertagespflegestellen können auf Antrag der Kindertagespflegeperson in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen werden. Dies erfordert eine jugendhilfeplanerische Überprüfung durch die Landeshauptstadt Dresden. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Ausbau von Kindertagespflegestellen bedarfsgerecht erfolgt.
- (3) Die Aufnahme der Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für die Finanzierung nach § 14 Abs. 6 sowie §§ 15 bis 20 SächsKitaG.

4.2. Akquise von Kindertagespflegepersonen

Für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege werden bei Bedarf neue Kindertagespflegepersonen akquiriert. Dabei werden die Interessent(-inn)en durch die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege informiert und beraten (ausgenommen davon sind betriebsnahe Kindertagespflegestellen).

4.3. Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bei der Landeshauptstadt Dresden zu beantragen.

4.3.1. Verfahren zur Erteilung der ersten Erlaubnis

4.3.1.1. Antragstellung

Für die Antragstellung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII sind folgende Unterlagen notwendig:

- formloser Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (angebotenes Betreuungsalter, Anzahl der angebotenen Plätze, Ort der Betreuung, geplante täglich angebotene Betreuungszeit)
- nachvollziehbar begründete Motivation zur Übernahme der Tätigkeit
- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis der Voraussetzung gemäß § 23 SGB VIII und § 3 SächsQualiVO
- pädagogische Konzeption

Bestandteile der Konzeption sollen sein:

- Rahmenbedingungen der jeweiligen Kindertagespflegestelle
 - Öffnungs- und Betreuungszeiten (die flexible Gestaltung und Erweiterung über das verbindliche Angebot der Öffnungszeit in der Konzeption hinaus ist jederzeit möglich)
 - Vertretungsregelung
 - Pädagogische Grundsätze zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes
 - Beobachtung und Dokumentation
 - Raumnutzungskonzept einschließlich Grundriss
 - Aussagen zur Ausgestaltung der Eingewöhnung und des Überganges in die Kita
 - Verpflegungsausgestaltung und Gesundheitserziehung
 - Skizzierung eines geplanten Tagesablaufes in der Kindertagespflegestelle
 - Ausgestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten
 - Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen und sonstigen Institutionen
 - Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (Reflexion, Bewertung und Verbesserung der eigenen Arbeit)
 - Besonderheiten bei der Betreuung von unter 1-jährigen Kindern
- Vorlage eines ärztlichen Gesundheitsnachweises (keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Arbeit mit Kindern [in einer ärztlichen Bescheinigung sollte bescheinigt sein, dass der Antragsteller/die Antragstellerin nicht an ansteckenden, meldepflichtigen oder psychischen Krankheiten oder Suchtkrankheiten leidet])
 - Nachweis über den Abschluss eines Kurses „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ bei einer durch die Berufsgenossenschaft gemäß BGV A1 ermächtigten Stelle (nicht älter als 2 Jahre)
 - Nachweis über die Belehrung im Sinne der §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes
 - Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als 6 Monate)
 - soll die Kindertagespflege im eigenen Wohnraum durchgeführt werden, so ist auch ein erweitertes Führungszeugnis durch den/die jeweilige/-n Ehepartner(-in) oder Lebenspartner(-in) bzw. andere volljährige im Haushalt lebende Personen vorzulegen (nicht älter als 6 Monate)
 - schriftliches Einverständnis des Vermieters/der Vermieterin zur Nutzung der Wohnung als Kindertagespflegestelle
 - wenn von der Antragstellerin/dem Antragsteller gewünscht: formloser Antrag auf Aufnahme in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden
 - Finanzierungsplan
 - Erklärung zu Strafsachen

4.3.1.2. Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung

- (1) Kindertagespflegepersonen sind geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Außerdem müssen sie über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Arbeitsschwerpunkte in der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (2) Unter Berücksichtigung der Kriterien des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) München (in der Fassung vom 06.08.2010) und der Empfehlungen des Landes Sachsen zu den Qualitätskriterien in der Kindertagespflege (in der Fassung Juli 2013) gelten folgende Anforderungen:

Persönliche und fachliche Anforderungen:

- Berufsabschluss, berufsqualifizierender Abschluss oder eine Qualifikation nach § 1 SächsQualiVO,
- eine absolvierte Fortbildung, die mindestens dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ (mindestens 160/300 Stunden) entspricht,
- oder ein absolvierter, praxisvorbereitender Kurs, der mindestens der Einführungsphase des Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht und innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit ein absolvierter praxisbegleitender Kurs, der mindestens der Vertiefungsphase des Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht
- ausreichende Deutschkenntnisse (B1), gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten
- Bereitschaft zur Kooperation mit den Eltern/Personensorgeberechtigten sowie den sozialpädagogischen Fachkräften der Kindertagespflege und mit der Landeshauptstadt Dresden
- wertschätzende Haltung gegenüber allen Beteiligten, dialogische Offenheit, Ehrlichkeit und Transparenz
- Anerkennung des Vorranges der elterlichen Sorge
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Lösungsorientierung (z. B. Berufsbiografie, Familie, Ehrenamt)
- Fähigkeit zur Selbstorganisation und administrative Kompetenz
- Klarheit der Zukunftsperspektive in der Ausübung der Tätigkeit
- Erziehungskompetenz und Freude am verantwortungsbewussten, einfühlsamen Umgang mit Kindern sowie Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe Kindertagespflege
- Erkennen und Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder
- Absicherung einer gesunden, kindgerechten Verpflegung in der Betreuungszeit (angelehnt an die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V.)
- Achtung der Persönlichkeit der zu betreuenden Kinder und Verpflichtung zur gewaltfreien Erziehung, insbesondere klares Bekenntnis gegen körperliche und seelische Gewaltanwendung sowie keine Überschreitung körperlicher, sexueller und psychischer Grenzen

- den eigenen Kindern des Antragstellers/der Antragstellerin wird aktuell keine stationäre Erziehungshilfe gem. § 27 in Verbindung mit §§ 33, 34 SGB VIII gewährt, es bestehen keine Unterhaltsschulden gegenüber eigenen Kindern und aktuell liegt keine Sorge-rechtseinschränkung für eigene Kinder vor
- keine Glaubenszugehörigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers zu einer Glaubens-gemeinschaft, die pädagogisch bedenkliche Aussagen über bzw. zu Kindern oder die Er-ziehung, Betreuung und Bildung von Kindern treffen (entsprechend der Empfehlungen der Sektenbeauftragten der Kirchen oder anderen relevanten Stellen)
- keine Zugehörigkeit zu verbotenen, verfassungswidrigen Vereinigungen
- Akzeptanz gegenüber anderen Lebenseinstellungen und Kulturen
- Kritikfähigkeit und konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Reflexion des eigenen Handelns
- Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kin-der-tagespflegepersonen
- Berücksichtigung des geschlechtersensiblen Arbeitsansatzes bei der Betreuung von Mädchen und Jungen
- Sensibilität zum Thema Kindeswohlgefährdung, Bereitschaft zur Weitergabe von Infor-mationen dazu an die Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege, Bereit-schaft zur Absolvierung entsprechender Fortbildungen
- Kenntnisse der Bedürfnisse des Kindes
- Kenntnis der Grundlagen des Sächsischen Bildungsplans
- aktuelle Kenntnisse der Bindungs- und Lerntheorie
- Akzeptanz und Gestaltung einer Eingewöhnungszeit
- Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachthemen (Erziehung, Entwicklung und Bildung)

(3) Eignungsprüfung durch die Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege

Die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege ist beauftragt die Geeignetheit von potentiellen Kindertagespflegepersonen zu prüfen. Die abschließende Eignungsfeststellung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt durch die Landeshauptstadt Dresden.

Die Prüfung der Eignung bezieht sich auf die persönliche und fachliche Eignung für diese Tä-tigkeit sowie auf das Vorliegen der räumlichen und technisch-organisatorischen Vorausset-zungen, wenn bereits Räumlichkeiten vorhanden sind, die für die Kindertagespflege genutzt werden sollten.

Das Ergebnis des Prüfverfahrens ist der Landeshauptstadt Dresden in Form einer schriftli-chen, fachlichen Einschätzung zur Geeignetheit mitzuteilen. Die potentielle Kindertages-pflegeperson erhält die schriftliche, fachliche Einschätzung der Beratungs- und Vermitt-lungsstelle für Kindertagespflege zur Kenntnis.

(4) Eignungsfeststellung durch die Landeshauptstadt Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden führt mit der Antragstellerin/dem Antragsteller nach Prü-fung der eingereichten Unterlagen ein abschließendes Gespräch zur fachlichen Eignung im Hinblick auf die Persönlichkeit, die Sachkompetenz und die Kooperationsbereitschaft der

Kindertagespflegeperson durch. Die zuständige Fachberaterin/der zuständige Fachberater der Beratungs- und Vermittlungsstelle nimmt an diesem Gespräch ebenfalls teil. Das Gespräch wird auf der Grundlage der fachlichen und räumlichen Einschätzung der Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege geführt.

Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis des Gesprächs zur fachlichen und persönlichen Eignung.

4.3.1.3. Strukturelle Anforderungen und örtliche Prüfung

- (1) Die Prüfung der räumlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen erfolgt bei einem Vororttermin durch die Landeshauptstadt Dresden. Dabei wird das Raumnutzungskonzept der Kindertagespflegestelle von dem/der Antragsteller(-in) vorgestellt und erläutert.
- (2) Beim Vororttermin werden auf der Grundlage der „Standards zu den räumlichen Anforderungen an Kindertagespflegestellen“ (Anlage 3) die tatsächlichen Gegebenheiten geprüft und protokolliert. Im Protokoll werden gegebenenfalls Auflagen erteilt und Hinweise zur Ausstattung, zum Raumnutzungskonzept und zu Sicherheitsfragen gegeben.

Das Protokoll wird vom Antragsteller/von der Antragstellerin und von der Landeshauptstadt Dresden unterzeichnet und den Beteiligten ausgehändigt.

Das Protokoll zur örtlichen Prüfung ist Bestandteil des Erlaubnisbescheides. Sollten die Auflagen aus dem oben genannten Protokoll nicht termingerecht erfüllt werden, kann die Erlaubnis nicht erteilt werden bzw. ist der Widerruf der bereits erteilten Erlaubnis zu prüfen.

4.3.1.4. Erlaubniserteilung/Entziehung der Erlaubnis

(1) Erlaubniserteilung

Bei Feststellung der Geeignetheit wird die Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII für bis zu fünf fremde, gleichzeitig anwesende Kinder, für einen befristeten Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auch für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden, wenn dies so beantragt wurde bzw. die persönliche und/oder räumliche Situation dies bedingt. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Bescheid.

(2) Entziehung der Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist beim Vorliegen schwerwiegender Gründe durch die Landeshauptstadt Dresden zu entziehen. Schwerwiegende Gründe sind zum Beispiel:

- Kindeswohlgefährdung durch die Kindertagespflegeperson bzw. in deren Verantwortungsbereich (§ 8a SGB VIII)
- Wegfall oder erhebliche Beeinträchtigung der persönlichen, fachlichen oder räumlichen Eignungsvoraussetzungen (DJI Empfehlungen)
- schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die erteilte Erlaubnis
- schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht

Die Entziehung der Erlaubnis erfolgt nach einschlägigem Tatbestand durch Widerruf, Rücknahme oder Aufhebung und ergeht mit Bescheid. Der sofortige Vollzug kann nach erfolgter Interessenabwägung angeordnet werden.

4.3.2. Verfahren zur Erteilung der erneuten Erlaubnis für Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

Der Gesetzgeber hat die Erteilung der Erlaubnis für Kindertagespflege auf 5 Jahre befristet. 6 Monate vor Ablauf der bestehenden Erlaubnis ist durch die Kindertagespflegeperson ein erneuter, formloser Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zu stellen. Die Landeshauptstadt Dresden ist verpflichtet die Geeignetheit erneut zu prüfen und dabei die fachliche Entwicklung der Kindertagespflegeperson einzubeziehen.

Für die Antragstellung einer erneuten Erlaubnis nach § 43 SGB VIII sind folgende Unterlagen notwendig:

- formloser Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (angebotenes Betreuungsalter, Anzahl der angebotenen Plätze, Ort der Betreuung, geplante täglich angebotene Betreuungszeit)
- Vorlage eines ärztlichen Gesundheitsnachweises (keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Arbeit mit Kindern (in einer ärztlichen Bescheinigung sollte gewährleistet sein, dass der Antragsteller/die Antragstellerin nicht an ansteckenden oder psychischen Krankheiten oder Suchtkrankheiten leidet))
- Nachweis über den Abschluss eines Kurses „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ bei einer durch die Berufsgenossenschaft gemäß BGV A1 ermächtigten Stelle (nicht älter als 2 Jahre) auf Antrag der Kindertagespflegeperson Erstattungsmöglichkeit der Kosten bei der Unfallkasse Sachsen
- Nachweis über den Abschluss einer mindestens 16 Unterrichtseinheiten umfassenden Fortbildung zum Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII in Verbindung mit dem Dresdner Kinderschutzordner (nicht älter als 5 Jahre)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als 6 Monate)
- soll die Kindertagespflege im eigenen Wohnraum durchgeführt werden, so ist auch ein erweitertes Führungszeugnis durch den/die jeweilige/-n Ehepartner(-in) oder Lebenspartner(-in) bzw. andere volljährige im Haushalt lebende Personen vorzulegen (nicht älter als 6 Monate)
- wenn von der Antragstellerin/dem Antragsteller gewünscht: Erklärung zum Verbleib oder zur Aufnahme der Kindertagespflegestelle im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden
- Reflexionsbericht zum vergangenen Erlaubniszeitraum

Darüber hinaus sind bei der Antragstellung zur erneuten Erlaubnis nach § 43 SGB VIII nur noch die Unterlagen gemäß 4.3.1.1 dieser Richtlinie vorzulegen, deren Aktualisierung notwendig ist.

Die Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung erfolgt gleichermaßen wie die Eignungsprüfung unter 4.3.1.2. und 4.3.1.3. dieser Richtlinie.

Die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege ist beauftragt die weitere Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen zu prüfen. Diese ersetzt jedoch nicht die ab-

schließende Eignungsfeststellung für die erneute Erlaubnis zur Kindertagespflege durch die Landeshauptstadt Dresden.

Im Rahmen der erneuten Eignungsprüfung führt die beauftragte Fachberatung ein Reflexionsgespräch mit der Antragstellerin/dem Antragsteller. Das Ergebnis des erneuten Prüfungsverfahrens wird der Landeshauptstadt Dresden in Form einer schriftlichen, fachlichen Einschätzung zur Geeignetheit mitgeteilt. Die Kindertagespflegeperson erhält diese schriftliche, fachliche Einschätzung zur Kenntnis.

Die Landeshauptstadt Dresden führt mit der Antragstellerin/dem Antragsteller nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ein abschließendes Gespräch zur fachlichen Eignung und erteilt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen per Bescheid die erneute Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

4.4. Vermittlung und Aufnahme von Kindern in Kindertagespflegestellen

- (1) Die Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen erfolgt in der Regel durch die für den jeweiligen Wohnort zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege unter folgenden Voraussetzungen:
 - die Kindertagespflegeperson besitzt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII,
 - die Kindertagespflegeperson erbringt ihr Angebot im Rahmen des Bedarfsplans der Landeshauptstadt Dresden
- (2) Die vermittelte Kindertagespflegeperson soll den Personensorgeberechtigten, ihre Konzeption vorstellen sowie Einblicke in ihre Arbeit, ihre pädagogischen Zielstellungen und Auffassungen geben.
- (3) Die Landeshauptstadt Dresden schließt mit den Kindertagespflegepersonen, die ihre Plätze im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung zur Verfügung stellen, eine Vereinbarung ab. Darin wird die Leistung der Kindertagespflegeperson, die Leistung der Landeshauptstadt Dresden, die Qualitätssicherung und -entwicklung vereinbart und die Dauer der Vereinbarung festgelegt.
- (4) Vor der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle wird durch die Kindertagespflegeperson der Berechnungsbogen (Anlage 6a/6b) ausgefüllt und unterschrieben sowie von den Personensorgeberechtigten unterzeichnet über die Beratungs- und Vermittlungsstellen an die Landeshauptstadt Dresden gegeben. Betriebsnahe Kindertagespflegepersonen lassen den Berechnungsbogen vom kooperierenden Unternehmen unterzeichnen und geben diesen direkt an die Landeshauptstadt Dresden.
- (5) Die Landeshauptstadt Dresden prüft die Realisierbarkeit der Aufnahme und gibt an die Kindertagespflegeperson eine Information zur Übernahme der Finanzierung.

(6) Eingewöhnung von Kindern in Kindertagespflegestellen

Die Landeshauptstadt Dresden finanziert aus fachlichen Gründen in der Regel nur maximal zwei gleichzeitig stattfindende Eingewöhnungen von Kindern in Kindertagespflegestellen.

(7) Die Kindertagespflegeperson schließt mit den Personensorgeberechtigten für das Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses einen Betreuungsvertrag ab. Der vollständig ausgefüllte und von allen Beteiligten unterschriebene Berechnungsbogen (Anlage 6a/6b) ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

(8) Aufnahme von Fremdgemeindekindern

Die Landeshauptstadt Dresden prüft auf Antrag von Eltern aus Fremdgemeinden die Aufnahme deren Kindes in eine Dresdner Kindertagespflegestelle, welche in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen wurde. Neben der Finanzierungszusage der Fremdgemeinde auf dem Antrag für Fremdgemeindekinder (Anlage 7) erfolgt die Prüfung der Bedarfsabdeckung für Dresdner Kinder. Nach Abschluss der Prüfung erhalten die antragstellenden Eltern und die betreffende Kindertagespflegeperson eine Entscheidung.

4.5. Ergänzende oder überbrückende Kindertagespflege durch Kinderfrauen/Kindermänner

(1) Eltern, die aufgrund von Ausbildung, Berufstätigkeit oder ähnlichem, Bedarf an Kindertagesbetreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen bzw. zur Überbrückung der Zeit bis zur Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle haben, können bei der Landeshauptstadt Dresden einen Antrag auf Betreuung ihres Kindes durch eine Kinderfrau/einen Kindermann stellen.

(2) Verfahren

Da die Landeshauptstadt Dresden über keine geprüften Kinderfrauen/Kindermänner verfügt, ist es in der Regel erforderlich, dass die Eltern bei der Antragstellung bereits eine für sie geeignet erscheinende Person vorschlagen.

Die vorgeschlagene Person wird einer Eignungsprüfung für die Betreuung des konkreten Kindes im Haushalt der Eltern für den Zeitraum eines Jahres unterzogen. Bei vorliegender Eignung erlässt die Landeshauptstadt Dresden einen Bescheid zur Eignungsfeststellung für längstens 5 Jahre und bezuschusst die vereinbarte Betreuungsleistung. Bei anhaltendem Bedarf können die Eltern einen Antrag auf Verlängerung der ergänzenden bzw. überbrückenden Kindertagespflege stellen. (Elterninformation in Anlage 8)

4.6. Flankierende Leistungen für Kindertagespflegepersonen

Flankierende Leistungen für Kindertagespflegepersonen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit der regulären Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen notwendig werden können.

4.6.1. Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII hat die Landeshauptstadt Dresden bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das betreute Kind sicherzustellen.

Die Landeshauptstadt Dresden erfüllt den Rechtsanspruch auf Ersatzbetreuung in dem eine Vorhaltestruktur über Basissatz finanzierte Ersatztagespflege, über verzahnte Modelle mit Ersatzbetreuungsplätzen sowie über Stützpunkte bereitgestellt wird. Die Ersatzbetreuung eines Kindes kann darüber hinaus auch über einen (zeitweilig) freien Platz bei einer regulären Kindertagespflegeperson oder einer Kindertageseinrichtung sichergestellt werden.

(1) Varianten der Ersatzbetreuung

Zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege stehen verschiedene Varianten zur Verfügung. Die nachfolgenden Ersatztagespflegevarianten werden von Kindertagespflegepersonen realisiert, die die Eignungsvoraussetzungen erfüllen und über eine spezifische Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen. Mit den Ersatztagespflegepersonen wird ebenfalls eine Vereinbarung zur Finanzierung und Qualitätsentwicklung abgeschlossen.

Folgende, nicht abschließend benannte Varianten werden gegenwärtig (Stand August 2017) realisiert:

- Ersatztagespflegepersonen, die bei Bedarf für eine Kindertagespflegeperson die Ersatzbetreuung übernehmen und in deren Kindertagespflegestelle leisten (ETP-Variante Springer(-in))
- Ersatztagespflegepersonen, die für maximal vier Kindertagespflegepersonen die Ersatzbetreuung übernimmt (ETP-Variante: basissatzfinanzierte Ersatzbetreuung)
- Ersatztagespflegepersonen, mit angemieteten kindgerechten Räumen für fünf Betreuungsplätze, die darin für maximal vier Kindertagespflegepersonen Ersatzbetreuung leisten (ETP-Variante: Stützpunkt)
- Ersatzbetreuung durch den Zusammenschluss von fünf Kindertagespflegepersonen, die einen der bewilligten Plätze permanent für die Ersatzbetreuung der kooperierenden Kindertagespflegepersonen freihalten (ETP-Variante: Verzahntes Modell)
- Kindertagespflegepersonen, die bei einem freien Platz in ihrer Kindertagespflegestelle die Ersatzbetreuung für ein Kind einer anderen Kindertagespflegeperson übernehmen
- Ersatzbetreuung in einer Kita (mit Kooperationsvereinbarung)

Kindertagespflegepersonen im Stützpunkt, im verzahnten Modell oder in der basissatzfinanzierten Ersatzbetreuung werden in ihrer kooperativen Zusammenarbeit unterstützt und über Pauschalen finanziert. Die Landeshauptstadt Dresden fordert deshalb von den Ersatztagespflegepersonen mit verbindlichen Kooperationen eine frühzeitige Absprache planbarer Ausfallzeiten ab. Mindestens quartalsweise wird von den Ersatztagespflegepersonen die Dokumentation der Begleitzeiten und die Dokumentation der geleisteten Ersatzbetreuung vorgelegt. Es wird dabei von den Ersatztagespflegepersonen ein einheitliches Erfassungsfomular verwendet.

(2) Standards und Weiterentwicklung der Ersatzbetreuung

Für die Ersatzbetreuungsvarianten liegen Standards vor, die die Voraussetzungen zur Etablierung sowie die Ausgestaltungsbedingungen beschreiben (Anlage 4). Diese werden im Rahmen des Qualitätsdialoges mit Kindertagespflegepersonen regelmäßig hinsichtlich ihrer Effektivität und Effizienz überprüft und fortgeschrieben. Bei Bedarf werden gemeinsam mit den beauftragten Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege sowie mit Kindertagespflegepersonen weitere bedarfsgerechte Varianten der Ersatzbetreuung entwickelt.

4.6.2. Erhöhter Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege

4.6.2.1 Heilpädagogischer Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege

Bei Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach 6. Kapitel SGB XII stellen die Eltern einen entsprechenden Antrag beim Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden.

4.6.2.2 Erhöhter pädagogischer Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege

- (1) Bei erhöhtem pädagogischem Förderbedarf eines betreuten Kindes stellt die Kindertagespflegeperson schriftlich einen Antrag auf Gewährung einer erweiterten Finanzierung beim Amt für Kindertagesbetreuung und erklärt ihre Bereitschaft zur Betreuung eines Kindes mit erhöhtem pädagogischen Förderbedarf. Im Antrag erfolgt die Beschreibung der Ausgestaltung der erweiterten Betreuungsleistung.

Die erhöhte pädagogische Förderung setzt angemessene Kompetenzen der Kindertagespflegeperson zur Betreuung von Kindern mit entsprechendem pädagogischen Förderbedarf voraus.

- (2) Die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle begleitet und unterstützt die Eltern sowie die Kindertagespflegeperson und gibt eine Stellungnahme hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Geeignetheit sowie der möglichen fachlichen Ausgestaltung der spezifischen Förderungsleistung an die Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Das Amt für Kindertagesbetreuung prüft, nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, den Antrag der Kindertagespflegeperson und trifft zeitnah eine Entscheidung über die Ausgestaltung der sich daraus ergebenden individuellen Förderleistung. Der entsprechende Bescheid wird auf ein Jahr befristet.
- (4) Der Anerkennungsbetrag für ein Kind mit anerkanntem erhöhtem pädagogischen Förderbedarf in einer Kindertagespflegestelle richtet sich nach dem jeweils individuellen Bedarf, maßgeblich ist die fachliche Einschätzung durch den Fachbereich Kindertagespflege.

4.6.3. Betreuung eines Kindes vor dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kindertagespflege

- (1) Prinzipiell ist Kindertagespflege eine geeignete Betreuungsform auch für unter einjährige Kinder.

Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ab dem vollendeten 1. Lebensjahr unterliegen Betreuungsplätze in Kindertagespflegestellen die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, einem Zustimmungsvorbehalt zur Finanzierung der laufenden Geldleistung durch die Landeshauptstadt Dresden, wenn sie durch die Kindertagespflegepersonen mit unter einjährigen Kindern belegt werden sollen.

- (2) Weitere Voraussetzungen sind eine entsprechende Erlaubnis der Kindertagespflegeperson, angepasste räumliche konzeptionelle Bedingungen und ein Nachweis entsprechend § 24 SGB VIII.
- (3) Die Landeshauptstadt Dresden finanziert aus fachlichen Gründen in der Regel maximal 2 gleichzeitig anwesende unter einjährige Kinder in einer Kindertagespflegestelle.

4.6.4. Betreuung eines Kindes über das vollendete 3. Lebensjahr in Kindertagespflege

Soll ein Kind über das dritte Lebensjahr hinaus in Kindertagespflege betreut werden, ist dazu ein begründeter Antrag durch die Eltern zu stellen (Anlage 9).

Nach Prüfung des Antrags entscheidet die Landeshauptstadt Dresden, ob eine Förderung erfolgen kann und erstellt bei Befürwortung eine Finanzierungsbestätigung. Mit dieser Bestätigung erfolgt eine kind- und zeitraumbezogene Erweiterung der bestehenden Erlaubnis der Kindertagespflegeperson über das dritte Lebensjahr hinaus.

4.7. Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und § 14 Abs. 6 SächsKitaG

Zur Finanzierung in der Kindertagespflege hat die Landeshauptstadt Dresden die „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin im Mai 2017“ in Auftrag gegeben. Auf Grundlage dieser Expertise wird die Finanzierung in der Kindertagespflege nachfolgend geregelt.

- (1) Kindertagespflegepersonen, deren Betreuungsplätze in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen sind, erhalten für belegte Plätze eine monatliche laufende Geldleistung. Diese setzt sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII aus
 - dem leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung - Anerkennungsbetrag,
 - der Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand - Sachkostenpauschale I bzw. II,
 - der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
 - der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,

- sowie der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in der Grundabsicherung

zusammen.

- (2) Die laufende Geldleistung wird aus dem Landeszuschuss, dem Elternbeitrag und dem Kommunalanteil finanziert. Kindertagespflegeplätze außerhalb des Bedarfsplans der Landeshauptstadt Dresden haben keinen Anspruch auf kommunale Finanzierung.
- (3) Die laufende Geldleistung wird monatlich bargeldlos an die Kindertagespflegeperson gezahlt.
- (4) Zur Höhe der laufenden monatlichen Geldleistung erhalten Kindertagespflegepersonen einen Bescheid vor Beginn der Förderung des Kindes, der die finanzielle Höhe des Anerkennungsbetrags, die finanzielle Höhe der Sachkostenpauschale I bzw. II, den Förderzeitraum und den zeitlichen Betreuungsumfang beinhaltet.

4.7.1. Anerkennungsbetrag

Auf der Basis des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zahlt die Landeshauptstadt Dresden an Kindertagespflegepersonen, deren Betreuungsplätze sich im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden befinden (§ 8 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG), für belegte Plätze einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung - Anerkennungsbetrag (nach Maßgabe des § 23 Absatz 2a SGB VIII¹). Die Höhe des Anerkennungsbetrags wird durch die Landeshauptstadt Dresden festgesetzt und jährlich überprüft sowie bei Veränderungen angepasst (§ 14 Abs. 6 SächsKitaG).

- (1) Die Festlegung des Anerkennungsbetrags erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE). Dabei ist neben der vergleichbaren Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung auch die formale Qualifikation maßgeblich (Anlage 1a).
- (2) Kindertagespflegepersonen ohne Berufsabschluss gemäß § 1 Abs. 1 Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte erhalten im ersten Erlaubniszeitraum einen Anerkennungsbetrag angelehnt an die Entgeltgruppe S2 TVöD-SuE - Betragsgruppe (BG) 1. Nach fünfjähriger Tätigkeit erfolgt in der Regel der Wechsel in die nächste Betragsgruppe angelehnt an die Entgeltgruppe S3/S4 TVöD-SuE, wenn im Rahmen der Tätigkeit die erforderlichen Fortbildungsstunden (gemäß SächsQualiVO), nachgewiesene Fachberatung und eine fachliche Weiterentwicklung stattgefunden hat - Betragsgruppe 2. Dies gilt gleichermaßen für den Wechsel in die nächste Betragsgruppe nach dem 3. Erlaubniszeitraum (nach insgesamt 10 Jahren Tätigkeit) - Betragsgruppe 3 und für den Wechsel in die nächste Betragsgruppe nach dem 4. Erlaubniszeitraum - Betragsgruppe 4 (nach insgesamt 15 Jahren Tätigkeit). (Anlage 1a)
- (3) Kindertagespflegepersonen mit Berufsabschluss gemäß § 1 Abs. 1 Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte erhalten im ersten Erlaubnis-

¹ ausgelegt in „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Minder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“

zeitraum einen Anerkennungsbeitrag angelehnt an die Entgeltgruppe S8a TVöD-SuE unter der Bedingung, dass sie mit der Landeshauptstadt Dresden eine Vereinbarung zur Sicherstellung des qualitativen Leistungsumfangs einer Erzieherin/eines Erziehers in einer Kindertageseinrichtung (pädagogische Fortbildung, Fachberatung, kollegialer Austausch, Qualitätsentwicklung, Elternarbeit und Entwicklungsdokumentation) abschließen - Betragsgruppe 5. Ohne diese Vereinbarung erhalten sie einen Anerkennungsbeitrag angelehnt an die Entgeltgruppe S3/S4 TVöD-SuE. Nach fünfjähriger und zehnjähriger Tätigkeit kann bei Nachweis der Umsetzung der Vereinbarung und der Aspekte unter (2) der Wechsel in die jeweils nächste Betragsgruppe (BG 6 und BG 7) erfolgen. (Anlage 1a)

- (4) Bei der leistungsgerechten Ausgestaltung des Anerkennungsbeitrags wird neben der formalen Qualifikation und der qualitativ hinsichtlich des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen vergleichbaren Tätigkeitsdauer, der zeitliche Umfang der Leistung (nach den Betreuungszeitstufen der Elternbeitragsatzung und der Anzahl der betreuten Kinder) berücksichtigt. Ein erhöhter pädagogischer Förderbedarf von Kindern in Kindertagespflege wird nach Prüfung der Fördervoraussetzungen individuell berücksichtigt. (Anlage 1b)
- (5) Die Anpassung der Anerkennungsbeiträge erfolgt durch eine jährliche Überprüfung im Juni jeden Jahres. Es wird dabei geprüft, wie sich die Höhe der betreffenden tariflichen Entgeltgruppen zum Vorjahr verändert hat. Die dabei ermittelte prozentuale Veränderung wird auf die Anerkennungsbeiträge angewandt und führt gegebenenfalls zu einem neu festgelegten Anerkennungsbeitrag. Die Änderung wird zum 1. Juli jeden Jahres angewandt.

4.7.2. Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwands

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII werden mit der monatlichen laufenden Geldleistung auch die angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen erstattet. „Zum Sachaufwand im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII gehören all die sächlichen Mittel, die notwendig sind, um gegenüber den leistungsberechtigten Kindern die in § 22 SGB VIII (auch) für die Kindertagespflege beschriebene Förderung zu erbringen, die aus Erziehung, Bildung und Betreuung besteht.“²

Die Landeshauptstadt Dresden erstattet diese nicht auf der Basis von Einzelnachweisen, sondern auf der Basis von zwei Sachkostenpauschalen.

Die „Sachkostenpauschale I“ erstattet angemessene Kosten des Sachaufwands für Kindertagespflegepersonen, die ihre Förderungsleistungen in eigenen Räumen erbringen, wobei einige Räume von der Kindertagespflegeperson bzw. Familienangehörigen ebenfalls benutzt werden – sogenannte Doppelnutzung. Die „Sachkostenpauschale II“ erstattet angemessene Kosten des Sachaufwands für Kindertagespflegepersonen, die ihre Förderungsleistungen in angemieteten Räumen erbringen, bzw. in eigenen Räumen, sofern nachweisbar keine Doppelnutzung vorliegen kann (Fremdvergleich).

² „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“

(1) Bestandteile der angemessenen Sachkosten

Die Bestandteile der angemessenen Sachkosten orientieren sich an allgemein gültigen Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung unter 3-jähriger Kinder. Dazu gehören:²

- Raumkosten: Mietkosten bzw. (bei Benutzung eigener Räume: Nutzungskosten) sowie die (kalten und warmen) Nebenkosten (Wasser, Entwässerung, Müllabfuhr, Heizungskosten usw.), Strom, Reinigungskosten der Räume;
- Einrichtungsgegenstände: Mobiliar für die Betreuungsräume (Tische, Stühle, Betten, Regale, Schränke usw.); Mobiliar für die Küche (Herd, Kühlschrank, Schränke, ggf. Waschmaschine), Mobiliar für die Büroausstattung, kinderspezifische Mobiliargegenstände (Wickeltisch u. a.); Reinigungskosten hierfür;
- der auf das Kind bezogene Hygiene- und Wäscheaufwand: z. B. Wasch- und Toilettenmaterial, Pflegemittel, Handtücher, Bettzeug sowie die entsprechenden Reinigungskosten für diese Gegenstände;
- die kindbezogenen Sachkosten: z. B. Spielzeug, Spiel- und Sportgeräte, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Kinderbücher;
- Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen);
- Verwaltungskosten: alle Materialien, die erforderlich sind, um die entsprechenden Verwaltungsarbeiten vorzunehmen (Papier, Ordner usw.) sowie die dafür benötigte Büroausstattung (Tisch, Stuhl, Telefon, PC, Drucker), Gebühren für Telefon, Internet usw.; sowie Kosten für Entwicklungsdokumentation und Portfolio
- Fortbildung;
- Versicherungen.

(2) Angemessenheit der Sachkosten

Die Landeshauptstadt Dresden kalkuliert die angemessene Höhe der Sachkosten auf der Basis eines Kalkulationsschemas (Anlage 2). Für die Angemessenheit werden der aktuell geltende Mietkostenspiegel und der Betriebskostenspiegel der Landeshauptstadt Dresden und der aktuelle Stromspiegel für Deutschland herangezogen. Für die übrigen Kosten werden vergleichbare Kosten in einer Kindertageseinrichtung für einen 9-stündigen Betreuungsplatz für Krippenkinder gegenüber gestellt. Dabei wird berücksichtigt, dass es aufgrund der höheren Kinderzahl in Kindertageseinrichtungen und möglichen Rabattvereinbarungen zu Anpassungsbedarfen kommen kann.

(3) Flächenbedarf und Raumkosten

Die Landeshauptstadt Dresden erkennt für eine Kindertagespflegestelle mit fünf Betreuungsplätzen in angemieteten Räumen bzw. bei eigenen Räumen ohne Doppelnutzung einen Flächenbedarf von 45 m² an, d. h. 9 m² pro betreutem Kind. Bei Kindertagespflege in eigenen Räumen mit Doppelnutzung wird die Gesamtfläche mit 35 m² anerkannt, d. h. 7 m² pro betreutem Kind. Dies entspricht einem Abschlag um 22 %. Für die Berechnung der Durchschnittsquadratmeterkosten werden der aktuelle Mietspiegel und der aktuelle Betriebskostenspiegel für Dresden herangezogen.

(4) Stromkosten

Basis für die Berechnung der Kosten für den Strom sind der jeweils aktuelle Stromspiegel für Deutschland und die konkreten Strompreise in der Landeshauptstadt Dresden. Bei Doppelnutzung von Räumen ist ein Abschlag um 22 % vorzunehmen.³

(5) Reinigungskosten

Anerkannt werden Kosten für die Grundreinigung einer Kindertagespflegestelle, die mit 2 Stunden pro Woche auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns kalkuliert werden. Bei Doppelnutzung von Räumen ist ein Abschlag um 22 % vorzunehmen.

(6) Hygienebedarf und Wäschereinigung

Berücksichtigt werden Kosten zur Körper- und Gesundheitspflege der Kinder insoweit diese nicht von den Eltern zur Verfügung gestellt werden. Bei der Wäschereinigung wird sich an den Wert der Wäschereinigungskosten in Kindertageseinrichtungen angelehnt und berücksichtigt, dass in der Regel kein zusätzlicher zeitlicher Aufwand entsteht.

(7) Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder (inkl. Verbrauchsmaterialien)

Für die Kalkulation der Kosten wird der vergleichbare Referenzwert aus Kinderkrippen herangezogen. Dabei wird berücksichtigt, dass in kommunalen Kindertageseinrichtungen Eltern von der Zuzahlung bei Aktivitäten befreit sind, während sich in der Kindertagespflege die Eltern in der Regel an den Kosten beteiligen.

(8) Einrichtungsgegenstände (inkl. Ersatzbeschaffung Ausstattung)

In Anlehnung an steuerrechtliche/bilanztechnische Regelungen wird hier ein Abschreibungsbetrag angesetzt. Das bedeutet, dass – wie im Bereich von selbstständiger Tätigkeit generell – die Erstausrüstung vorzufinanzieren und dann über den entsprechenden Abnutzungszeitraum abzuschreiben ist. Dabei werden als Abschreibungszeitraum 10 Jahre angesetzt. Die Landeshauptstadt Dresden zahlt für die Erstausrüstung pro geschaffenem Betreuungsplatz einmalig 200 Euro, d. h. bei einer Kindertagespflegestelle mit fünf fremden Kindern 1.000 Euro einmalig. Bei einem Gesamtwert der Einrichtungsgegenstände für die auf die Förderungsleistung gegenüber den Kindern bezogenen Gegenstände von 6.000 Euro sind somit im Rahmen der Abschreibung 5.000 Euro zu berücksichtigen, bei einem Abschreibungszeitraum von zehn Jahren ergibt sich jährlich ein Betrag von 500 Euro.⁴

3 „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Mündler. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“

4 „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Mündler. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“

(9) Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen)

Der Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen) bei einer Kindertagespflegestelle wird aller fünf Jahre für notwendig angesehen. Die durchschnittlichen Kosten für 45 m² bzw. mit 22 % Abschlag bei Doppelnutzung werden auf der Basis einer Internet-Kalkulation ermittelt.

(10) Betriebsmittel für Büro und Verwaltung

Zu diesen Sachkosten gehören alle Büromaterialien, Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, E-Mail) und Fachzeitschriften. Referenzwert dafür sind die entsprechenden Kosten in Kinderkrippen. Der Betrag wird erhöht, da in den Kitas die höhere Kinderzahl den Referenzwert senkt.

(11) Fortbildung

Für die Umsetzung der Fortbildungsvorgabe der SächsQualiVO gewährt die Landeshauptstadt Dresden jährlich einen Festbetrag von 120 Euro.

Die Kindertagespflegepersonen reichen bis zum 31.12. eines Jahres den Nachweis der nach SächsQualiVO erforderlichen Fortbildungsstunden bei der Landeshauptstadt Dresden ein und erhalten nach Anerkennung den Fortbildungszuschuss. Sollten die erforderlichen Fortbildungsstunden nicht erreicht worden sein, erfolgt eine anteilige Kürzung des Zuschusses.

(12) Versicherungen

Erforderlich ist eine Versicherung, die die Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Kinderbetreuung ergeben, absichert, und eine Versicherung, die bei Einbruchdiebstahl/Raub, Leitungswasser-, Sturm- und Elementarschäden eintritt (sog. Betriebsunterbrechungsversicherung – BU-Versicherung). Für die Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson gegenüber den Kindern bzw. gegenüber Dritten ergeben, ist die Kindertagespflegeperson bereits über die Landeshauptstadt Dresden abgesichert (Punkte 6.1 und 6.2). Die Kosten für eine angemessene Betriebsunterbrechungsversicherung werden anerkannt und finanziert.

(13) Auslastungsrisiko

Bei der Berechnung der Sachkostenpauschale I und II wird die durchschnittliche Minderauslastung in der Kindertagespflege in Dresden im Jahr 2016 einberechnet und führt zu einem prozentualen Zuschlag.

(14) Die angemessenen Sachkosten in der Kindertagespflege unterliegen einer Dynamisierung. Im Rahmen der jährlichen Überprüfung des Anerkennungsbetrags werden auch die Sachkosten auf der Basis der Entwicklung des Miet- und Betriebskostenspiegels für Dresden, des aktuellen Stromspiegels für Deutschland und der sonstigen Preisentwicklung (Stichtag 1. Juni) angepasst. Die dann neu berechneten Sachkostenpauschalen werden jeweils ab Juli Bestandteil der laufenden Geldleistung.

(15) Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwands

Mit Bescheid der Landeshauptstadt Dresden wird die laufende Geldleistung mit den Bestandteilen Anerkennungsbetrag und Sachkostenpauschale (I oder II) monatlich bargeldlos der Kindertagespflegeperson erstattet.

4.7.3. Erstattung nachgewiesener Versicherungsbeiträge der Kindertagespflegepersonen

4.7.3.1. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (BGW)

- (1) Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Dazu versichern sie sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (2) Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt jährlich nach Vorlage des Originalbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) auf der Grundlage der Mindest- bzw. Pflichtversicherungssumme. Dazu muss der Originalbescheid bis zum 31.12. des Folgejahres bei der Landeshauptstadt Dresden vorliegen.

4.7.3.2. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

- (1) Gemäß § 23 SGB VIII ist die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung Bestandteil der laufenden monatlichen Geldleistung.

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten einer Kranken- und Pflegeversicherung werden ausschließlich Beiträge berücksichtigt, die aus dem Anerkennungsbetrag der Tätigkeit der geförderten Kindertagespflege resultieren.

- (2) Seit dem 1. Januar 2009 besteht für Kindertagespflegepersonen die gesetzliche Verpflichtung, sich bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu versichern. Wegen § 10 Abs. 1 Satz 3 SGB V gelten Kindertagespflegepersonen als nebenberuflich selbstständig Tätige. Der monatliche Beitragssatz bemisst sich damit nach der Mindestbemessungsgrundlage; in diesen Fällen ist nur der ermäßigte Beitragssatz zu zahlen. Dies gilt vorerst bis 31. Dezember 2018. Bei der Ermittlung des erstattungsfähigen angemessenen Versicherungsbeitrages ist auf die für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung geltenden Maßstäbe abzustellen.
- (3) Kindertagespflegepersonen, deren Anerkennungsbetrag die Einkommensgrenze die für selbstständig Tätige nicht übersteigt, können familienversichert und damit beitragsfrei sein. Grundlage dafür ist § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 18 SGB IV und der jeweils aktuellen „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung“ der Bundesregierung. Kommt für die Kindertagespflegeperson eine Familienversicherung infrage, ist diese unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit grundsätzlich vorrangig.

(4) Private Krankenversicherung

Bei privat versicherten Kindertagespflegepersonen werden die hälftigen Kosten der privaten Krankenversicherung/Pflegeversicherung (KV/PV) übernommen, wenn die private KV/PV hinsichtlich des Leistungsumfangs mit der gesetzlichen KV/PV vergleichbar ist und der Beitrag der privaten KV/PV nicht höher ist als der in der gesetzlichen KV/PV.⁵

(5) Krankentagegeld

Zur Absicherung eines krankheitsbedingten Ausfalls des Anerkennungsbetrags werden die hälftigen angemessenen und nachgewiesenen Kosten einer Krankentagegeldversicherung übernommen.

Die Kindertagespflegeperson kann sich in der gesetzlichen Krankenversicherung (Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V) oder über eine private Krankentagegeldversicherung versichern. Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt in der Regel die hälftigen Kosten der preisgünstigeren Variante.

Sollte ein Anspruch auf Krankentagegeld ab dem 1. bzw. vor dem 15. Krankheitstag bestehen und die dafür anfallenden Versicherungskosten gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht werden, erhält die Kindertagespflegeperson nicht die 14 Tage-Fortzahlung des laufenden Anerkennungsbetrags im Krankheitsfall.

(6) Folgende von Kindertagespflegepersonen einzureichende Unterlagen sind für die Prüfung der hälftigen Erstattung erforderlich:

- Bescheid der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung nach Anmeldung bei der jeweiligen Versicherung, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherungen (bei Ersteinreichung zu dieser Versicherung)
- Bescheid der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung zum Krankentagegeld
- Jahresbescheinigung über die von der Kindertagespflegeperson gezahlten Beiträge,
- Änderungs- oder Anpassungsbescheide der Versicherungen
- ggf. als Nachweis der gezahlten Beiträge: Kopien von Kontoauszügen, Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen.

Die erforderlichen Nachweise sollen bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres für das vorangegangene Jahr eingereicht werden. Bei nicht erbrachtem Nachweis wird die Einstellung der Zahlungen und die Rückforderung für das vergangene Jahr geprüft.

(7) Die Erstattungsbeträge werden monatlich gezahlt.

⁵ „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“

4.7.3.3. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

- (1) Zur monatlichen laufenden Geldleistung gehört auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage des Bescheides.
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VI zu zahlen, sofern das steuerpflichtige Einkommen dies erfordert.
- (3) Für die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung muss der Beitragsbescheid oder der Negativbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen.
- (4) Wenn durch die Bezuschussung zur gesetzlichen Rentenversicherung die Höchstsumme noch nicht ausgeschöpft wurde, können Unterlagen zu einer anerkannten privaten Altersvorsorge zusätzlich eingereicht werden und bis zur Erreichung der aktuellen Obergrenze hälftig erstattet werden (Stand August 2017 – 40 Euro pro Betreuungsplatz als maximaler hälftiger Zuschuss).
- (5) Private Altersvorsorge

Bei Alterssicherung in privater Form ist entscheidend, dass die nachgewiesenen Aufwendungen einer „Alterssicherung“ dienen. Das ist nur dann der Fall, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung mit dem Vertragspartner, an den die Beiträge gezahlt werden, vereinbart hat, dass eine Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand durch die Kindertagespflegeperson nicht möglich ist. Dazu gehört auch, dass eine Kündigung, ein Rückkauf oder eine Beleihung ausgeschlossen ist. Die unwiderrufliche Vereinbarung ist mit dem jeweiligen Vertragspartner der Beiträge zu schließen, der sich verpflichtet, im Falle des Ruhestandes Leistungen zur Versorgung, mit denen der Lebensunterhalt bestritten werden kann, zu erbringen.⁶

Vorbehaltlich von Sonderfällen wird in der Regel der hälftige Mindestbetrag der freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung übernommen.

- (6) Die Erstattungsbeträge werden monatlich gezahlt.
- (7) Kindertagespflegepersonen sollen folgende erforderliche Unterlagen einreichen:
 - Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - vollständige Unterlagen zur privaten Altersvorsorge, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherung (bei Ersteinreichung zu dieser Versicherung)
 - Jahresbescheinigung über die von der Kindertagespflegeperson gezahlten Beiträge,
 - ggf. als Nachweis der gezahlten Beiträge: Kopien von Kontoauszügen, Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen.

⁶ „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“

Die erforderlichen Nachweise sollen bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres für das vorangegangene Jahr der Landeshauptstadt Dresden vorliegen.

4.7.4. Anerkennungsbetrag der Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson

- Berechnung des Tagessatzes für Ersatzbetreuung außerhalb von Stützpunkten und verzahnten Modellen:
 - durchschnittlich 250 Arbeitstage im Jahr in Sachsen, das ergibt bei 12 Monaten rund 21 Arbeitstage im Monat
 - monatlicher Anerkennungsbetrag je Betreuungszeitstufe : 21 Arbeitstage = Tagessatz pro Betreuungsplatz in Ersatzbetreuung (Anlage 1b)

Kindertagespflegepersonen, die in ihrer Kindertagespflegestelle auf einem (auch zeitweilig) freien Platz Ersatzbetreuung leisten, erhalten den Tagessatz für Ersatzbetreuung auf Basis ihres Anerkennungsbetrags. Der Tagessatz für Ersatzbetreuung wird entsprechend der jährlichen Überprüfung des Anerkennungsbetrags angepasst.

(1) Ersatztagespflegepersonen mit Basissatz

Die Basissatz finanzierte Ersatztagespflege wird von Kindertagespflegepersonen geleistet, die in der Regel ohne eigene Räume Ersatztagespflege in den Räumen von regulären Kindertagespflegepersonen anbieten. Für die monatliche Bereitschaftszeit und die erforderlichen Begleitzeiten erhalten diese Ersatztagespflegepersonen einen monatlichen Pauschalbetrag (Basissatz) in Höhe von 250 Euro pro kooperierender Kindertagespflegeperson auf der Basis der vorgelegten Kopien der Kooperationsvereinbarung zwischen Ersatztagespflegeperson und Kindertagespflegepersonen. Die Erstattung der geleisteten Ersatzbetreuung erfolgt auf der Basis der unterschriebenen Vereinbarung zur Ersatzbetreuung. (Anlage 10)

Ersatztagespflegepersonen mit Basissatz entstehen in der Regel keine Sachkosten, außer den Fahrtkosten. Dafür erhalten sie eine monatliche Pauschale zusätzlich zum Basissatz in Höhe des aktuellen Preises einer Monatskarte für den ÖPNV – Tarifzone Dresden. Für die fachliche Fortbildung erhalten Basissatz finanzierte Ersatztagespflegepersonen, bei Nachweis der nach SächsQualiVO erforderlichen Fortbildungsstunden bis zum 31.12. des Jahres, einen jährlichen Zuschuss für Fortbildungen in Höhe von 120 Euro sowie die Finanzierung von 5 Fortbildungstagen auf der Basis der Betreuungsplätze der kooperierenden Kindertagespflegepersonen (in der Regel 5 Betreuungsplätze).

(2) Stützpunkte

Bei Stützpunkten erfolgt die Finanzierung über monatliche Pauschalen auf der Basis der vorgelegten Kopien der Kooperationsvereinbarung zwischen Ersatztagespflegeperson und Kindertagespflegepersonen. Die Ersatztagespflegeperson im Stützpunkt erhält für 5 Betreuungsplätze eine laufende Geldleistung auf Basis der Betreuungszeitstufe - 9 Stunden. Diese beinhaltet die entsprechende Anerkennungsbetragsstufe für 9 Stunden und die Sachkostenpauschale II. Bei Abweichungen vom Standard (4 Kindertagespflegepersonen/5 Betreuungsplätze/9 Stunden Betreuungszeit) erfolgt eine entsprechende Anpassung (Anlage 5).

(3) Verzahnte Modelle

Die Finanzierung von freigehaltenen Betreuungsplätzen bei verzahnt arbeitenden Kindertagespflegepersonen erfolgt über monatliche Pauschalen auf der Basis der vorgelegten Kopien der Kooperationsvereinbarung zwischen den verzahnten Kindertagespflegepersonen. Dabei erhalten die Kindertagespflegepersonen für diesen freien Platz eine monatliche laufende Geldleistung. Diese beinhaltet den Anerkennungsbeitrag und die Sachkostenpauschale I oder II. Mit dieser Pauschale sind alle Ersatzbetreuungsleistungen, die auf diesem Platz stattfinden, abgegolten.

(4) Springer(-in) in der Ersatzbetreuung

Als Springer(-in) in der Ersatzbetreuung gelten Ersatztagespflegepersonen die keine feste, verbindliche Kooperation mit Kindertagespflegepersonen eingehen und deshalb auch keine verbindlichen Begleitzeiten leisten. Der/die Springer(-in) ist mit Kindertagespflegepersonen in losem Kontakt und kennt deren örtliche Betreuungsausgestaltung. Die Erstattung der geleisteten Ersatzbetreuung erfolgt auf der Basis der unterschriebenen Vereinbarung zur Ersatzbetreuung.

4.8. Zusätzliche Leistungen für Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden

Zusätzliche Leistungen sind freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt Dresden, die über den Rechtsanspruch hinausgehen und Kindertagespflegepersonen gewährt werden, deren Plätze im Bedarfsplan aufgenommen sind.

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden leistet für 26 Tage im Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen, falls die Betreuung der Kinder aus privaten Gründen nicht stattfindet. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht ganzjährig und/oder nicht an fünf Tagen pro Woche ausgeübt, erfolgt eine anteilige Kürzung der Fortzahlung der laufenden Geldleistungen bei Ausfall aus privaten Gründen. Die Kindertagespflegepersonen sollen bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres bei der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege ihre Planung privater Nichtbetreuungsstage einreichen.
- (2) Für bis zu maximal 14 Arbeitstage im Kalenderjahr wird die laufende Geldleistung bei nachgewiesener Erkrankung der Kindertagespflegeperson/Ersatztagespflegeperson bzw. der eigenen Kinder bis 12 Jahre (Nachweis durch ärztl. Bescheinigung) weitergezahlt. Der Nachweis ist über die jeweils zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege einzureichen.
- (3) Die Landeshauptstadt Dresden leistet für bis zu 5 Tage im Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen für nachgewiesene, ganztägige, anerkannte Fortbildungen. Findet die anerkannte ganztägige Fortbildung an einem Wochenende oder Feiertag statt, kann dafür ein Ausgleichstag an einem regulären Betreuungstag umgesetzt werden, d. h. Fortzahlung der laufenden Geldleistung ohne Leistungserbringung (maximal 5 Tage im laufenden Kalenderjahr). Bei mehrstündigen Fortbildungen können diese zu einem Fortbildungstag (= 8 Zeitstunden) addiert werden. Für diesen er-

rechneten Fortbildungstag kann ebenfalls ein Ausgleichstag an einem regulären Betreuungstag umgesetzt werden.

- (4) Die Landeshauptstadt Dresden bezuschusst das Curriculum des DJI (160/300 Stunden) nach Abschluss einer Fortbildungsvereinbarung mit einem zertifizierten Bildungsträger finanziell mit 50 % der Kosten. Der Zuschuss muss von der Kindertagespflegeperson an die Landeshauptstadt Dresden zurückgezahlt werden, wenn das Curriculum nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Inanspruchnahme eines Bildungsgutscheins erfolgt keine anteilige Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt Dresden.

- (5) Für das Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan wird einmalig, zusätzlich für bis zu fünf Tage die laufende Geldleistung fortgezahlt oder die Kindertagespflegeperson erhält bis zu fünf zusätzliche Ausgleichstage im Kalenderjahr. Darüber hinaus beteiligt sich die Landeshauptstadt Dresden an den Kosten für das Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan. Auf der Basis einer Fortbildungsvereinbarung mit einem dafür qualifizierten Bildungsträger beträgt der Zuschuss 50 % der Kosten. Der Zuschuss muss von der Kindertagespflegeperson an die Landeshauptstadt Dresden zurückgezahlt werden, wenn das Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Inanspruchnahme eines Bildungsgutscheins erfolgt keine anteilige Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt Dresden.

- (6) Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan und Ersatztagespflegepersonen mit eigenen bzw. angemieteten Räumen können einen Antrag auf Zuwendung zur Erstausrüstung stellen.

Die Antragstellung erfolgt im 1. Jahr der Tätigkeit, frühestens nach dem positiv beschiedenen Eignungsgespräch.

Die Zuwendung wird nur für Gegenstände gewährt, die für den Betrieb einer Kindertagespflegestelle allgemein notwendig sind. Für die Erstausrüstung können 200 Euro pro Betreuungsplatz beantragt werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Landeshauptstadt Dresden auf Nachfrage an Hand der Originalbelege nachzuweisen.

Die Zuwendung muss von der Kindertagespflegeperson an die Landeshauptstadt Dresden zurückgezahlt werden, wenn die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII nicht aufgenommen wurde.

4.9. Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege

- (1) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege werden von den Eltern Elternbeiträge auf der Grundlage der Elternbeitragssatzung der Landeshauptstadt Dresden erhoben.

(2) Der Elternbeitrag wird bei Kindertagespflegepersonen, die ihre Plätze im Rahmen des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung stellen, entsprechend der Betreuungszeit direkt von den Personensorgeberechtigten an die Landeshauptstadt Dresden gezahlt. Werden Kinder durch Kindertagespflegepersonen außerhalb des Bedarfsplanes betreut, so zahlen die Personensorgeberechtigten den Elternbeitrag direkt an die Kindertagespflegeperson.

5. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Kindertagespflege gemäß § 79a SGB VIII und § 21 SächsKitaG

(1) Im Rahmen des § 79a SGB VIII hat die Landeshauptstadt Dresden die Aufgabe für das jugendhilfliche Leistungsfeld Kindertagespflege „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung ... weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen“. Dabei orientiert sich die Landeshauptstadt Dresden an den fachlichen Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Landesjugendamtes.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden ist in diesem Zusammenhang gemäß § 21 SächsKitaG für die entsprechende Fachberatung zuständig und beauftragt dafür drei Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege in freier Trägerschaft.

(3) Die Landeshauptstadt Dresden ist in der Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagespflege von dem Verständnis geprägt, die Kindertagespflege zu einem fachlich fundierten, verlässlichen und den Bedürfnissen von Kindern sowie Betreuungsbedarfen der Eltern gerecht werdenden Betreuungsangebot, für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, zu etablieren.

(4) Die Qualitätssicherung und -entwicklung erfolgt dialogisch zwischen allen Beteiligten und umfasst dabei

- die Qualität in Kindertagespflegestellen,
- die Qualität der Fachberatung und
- die Qualität der Administration
- sowie die Qualität der Arbeitsbeziehungen und Zusammenarbeit.

(5) Die Grundsätze und Maßstäbe der Bewertung der Qualität in der Kindertagespflege sowie deren Gewährleistungsmaßnahmen werden im „Qualitätsrahmen des Qualitätsverbunds Kindertagespflege in Dresden“ beschrieben.

Die Landeshauptstadt Dresden gestaltet dafür einen regelmäßig stattfindenden Qualitätszirkel mit Kindertagespflegepersonen, Fachberaterinnen und Fachberatern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Kindertagespflege.

(6) Der Qualitätsdialog aller Beteiligten wird über den Qualitätszirkel, die beauftragte Fachberatung, die Facharbeitsgruppe Kindertagespflege sowie Netzwerk- und Arbeitstreffen von der Landeshauptstadt Dresden unterstützt und gefördert.

- (7) Die Landeshauptstadt Dresden evaluiert regelmäßig die erarbeiteten Grundsätze und Maßstäbe der Bewertung der Qualität sowie deren Gewährleistungsmaßnahmen. Aus den dabei gewonnenen Erkenntnissen wird eine Weiterentwicklung initiiert.
- (8) Das Engagement von Kindertagespflegepersonen im Qualitätszirkel, in der Fach-AG Kindertagesbetreuung und in der Unterarbeitsgemeinschaft Kindertagespflege erkennt die Landeshauptstadt Dresden zeitlich an und gleicht diese mit bezahlten Abwesenheitstagen aus. Darüber hinaus kann die Landeshauptstadt Dresden weitere Teilnahmen an Arbeitsformen im Interesse der Landeshauptstadt Dresden gleichermaßen anerkennen. Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit werden dabei beachtet.

5.1. Qualität durch Qualifizierung und Weiterbildung

- (1) Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 5 SächsQualiVO verpflichtet mindestens 20 Stunden pro Jahr fachlich angemessener Fortbildung zu absolvieren und nachzuweisen. Hierzu zählen:
 - Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote,
 - Fachlich moderierte Gesprächsgruppen zum Erfahrungsaustausch und zur Reflexion,
 - Fallbesprechungen unter Hinzuziehung von Experten, Supervision.
- (2) Die Kenntnisse und Fertigkeiten zur ersten Hilfe für Kinder in Betreuungseinrichtungen sollen durch alle Kindertagespflegepersonen alle zwei Jahre mit dem Kurs "Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder" (durchgeführt nach BGG 948) bei einer durch die Berufsgenossenschaft gemäß BGV A1 ermächtigten Stelle erneuert werden.
- (3) Für einen wirksamen Kinderschutz sollen alle tätigen Kindertagespflegepersonen eine Fortbildung zum Kinderschutz absolviert und alle 5 Jahre wiederholt haben.
- (4) Bei längerfristigen Fortbildungen mit Abschlusszertifikat zu pädagogischen Themen bei zertifizierten Bildungsträgern können Kindertagespflegepersonen einen Antrag auf zusätzliche Kostenübernahme bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 120 Euro stellen.
- (5) Die Anerkennung von Hospitationen und Engagement in thematischen Arbeitskreisen als Fortbildungsstunden für Kindertagespflegepersonen wird auf Antrag der Kindertagespflegeperson durch die Landeshauptstadt Dresden und in Rücksprache mit der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege geprüft sowie individuell entschieden.
- (6) Fachberater(-innen) sind gemäß § 5 SächsQualiVO verpflichtet mindestens 40 Stunden pro Jahr fachlich angemessener Fortbildung zu absolvieren und nachzuweisen.
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Kindertagespflege die fachberaterisch tätig sind unterliegen § 5 SächsQualiVO.

5.2. Beratung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden bietet eigene Fachberatung und Fachberatung in der Struktur der territorial zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege an.
- (2) Die Beratung soll beim Aufbau und der Ausgestaltung einer Kindertagespflegestelle (als Fachberatung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen), im Vorfeld eines konkreten Betreuungsverhältnisses, bei der Ausgestaltung des Kindertagespflegeverhältnisses im Alltag und der Konfliktlösung in bestehenden Betreuungsverhältnissen geleistet werden. Die Fachberatung erfolgt zu allen Fragen der Kindertagespflege und zu auftretenden Problemen im Berufsfeld Kindertagespflege. Sie schließt damit auch den fachlichen Austausch zwischen den Kindertagespflegepersonen ein, der sich für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung als besonders bedeutsam erwiesen hat.

Fachberatung für die Kindertagespflege umfasst auch Fortbildungen im pädagogisch konzeptionellen Bereich, die Vermittlung rechtlicher und finanzieller Informationen sowie Beratung im personellen Bezugssystem in Form von konkreter Einzelfallarbeit in Bezug auf die einzelnen Betreuungsverhältnisse.

- (3) Kindertagespflegepersonen können auch Fachberatungsleistungen bei einer Fachberaterin/einem Fachberater außerhalb der von der Landeshauptstadt Dresden beauftragten Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Dabei entstehende Kosten werden jedoch nicht durch die Landeshauptstadt Dresden übernommen.

6. Weitere Rahmenbedingungen

6.1. Haftpflichtdeckungsschutz

- (1) Für die Kindertagespflegeperson und die betreuten Kinder besteht im Rahmen der Tätigkeit Haftpflichtdeckungsschutz gegenüber Dritten beim Kommunalen Schadenausgleich (KSA).
- (2) Zusätzlich hat die Landeshauptstadt Dresden über den Verbund Kommunalen Schadenausgleich (KSA), Ostdeutsche Kommunalversicherung a. G. (OKV) und Ostdeutsche Versicherung AG (OVAG) eine Haftpflichtversicherung für das Innenverhältnis abgeschlossen, dies betrifft Ansprüche zwischen Kindertagespflegepersonen und betreuten Kindern.

6.2. Unfallversicherung

- (1) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für alle Kinder während der Betreuung durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII.
- (2) Unfallversicherungsschutz wird den Kindertagespflegepersonen durch die Unfallkasse Sachsen gewährt.

7. Übergangsvorschriften

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum Datum des Inkrafttretens der neuen Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgt die Berechnung der nicht bestandskräftigen Leistungsentscheidungen zur laufenden Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII nicht nach Punkt 5.6. der alten Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 13./14. Dezember 2012, sondern nach Punkt 4.7. dieser neuen Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege tritt am 1. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege laut Beschluss des Stadtrates vom 13./14. Dezember 2012 (SR/048/2012) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Dresden, 14. Dezember 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 14. Dezember 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 62 Nein 0 Enthaltung 0

10 Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft "Prof. Dr. Zeigner", Melanchthonstraße 9 in 01099 Dresden - Gesamtanierung Schulgebäude und Errichtung eines Erweiterungsbaus mit integrierter Zweifeldsporthalle sowie Neugestaltung der Freianlagen

**V1967/17
beschließend**

Frau Stadträtin Ahnert und **Frau Stadträtin Apel** begrüßen die Sanierung des beruflichen Schulzentrum für Wirtschaft "Prof. Dr. Zeigner".

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) mit 46 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die weitere Planung und Durchführung des Bauvorhabens „Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft ‚Prof. Dr. Zeigner‘, Melanchthonstraße 9 in 01099 Dresden - Gesamtanierung Schulgebäude und Errichtung eines Erweiterungsbaus mit integrierter Zweifeldsporthalle sowie Neugestaltung der Freianlagen“.

2. Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung werden die Ein- und Auszahlungsansätze des Finanzplanes entsprechend Anlage 20 zur Vorlage verändert.
3. Im Rahmen der Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2019/2020 und der Finanzplanung sind ab 2021 für den Gesamtstandort zusätzlich jährliche Betriebskosten in Höhe von 136.450 Euro und Abschreibungen entsprechend Anlage 22 zur Vorlage zu veranschlagen.
4. Die Fassade des Neubaus in Richtung Tieckstraße wird wie in der Vorlage dargestellt nicht abgenommen und ist zu überarbeiten. Mit Rücksicht auf die Bebauung der Tieckstraße im Bestand ist die Fassade in mindestens drei Abschnitte zu gliedern. Die glatten Fassadenflächen sind aufzulockern. Das Farbkonzept der Fassade ist an warmen mit der Bestandsbebauung gegenüber harmonisierenden Farben zu orientieren. Die Ergebnisse sind im nächsten Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 46 Nein 0 Enthaltung 0

**11 30. Grundschule "Am Hechtpark" - Sanierung und Ersatzneubau
mit Schulhort**

**V1968/17
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) mit 64 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die weitere Planung und Durchführung des Bauvorhabens „30. Grundschule ‚Am Hechtpark‘, Hechtstraße 55 in 01097 Dresden – Teilobjekt 1 (Sanierung Bestandsgebäude), Teilobjekt 5 (Sanierung und Neugestaltung Freiflächen) und Teilobjekt 7 (mobile Raumeinheit MRE 2)“.
2. Der Stadtrat beschließt die Aufnahme des Vorhabens als Nachrücker im Budget Sachsen in den Maßnahmeplan für die Umsetzung des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes „Brücken in die Zukunft“. Mit Bestätigung des Maßnahmeplanes durch den Freistaat wird der erweiterte Maßnahmeumfang in das investive Budget B40_I_400 „Maßnahmen nach Sächs. Investitionskraftstärkungsgesetz“ eingeordnet.
3. Der Stadtrat beschließt die Veränderung der Einzahlungen und Auszahlungen gemäß Anlage 13 zur Vorlage.
4. Im Rahmen der Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2019/2020 und der Finanzplanung sind ab 2020 anteilig und ab 2021 für den Gesamtstandort jährliche Betriebskosten in Höhe von

207.500 Euro zu veranschlagen. Ebenfalls zu veranschlagen sind ab 2020 anteilig (Jahr der Fertigstellung) und in Folge jährlich die Abschreibungen gemäß Anlage 15 zur Vorlage.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 64 Nein 0 Enthaltung 0

- | | | |
|-----------|--|----------------------------------|
| 12 | Vorbereitung einer Konzeptausschreibung für das Grundstück der Staatsoperette in Leuben | A0226/16
beschließend |
|-----------|--|----------------------------------|

Beschluss:

Vertagung

- | | | |
|-----------|--|----------------------------------|
| 13 | Fortschreibung der Schulnetzplanung, Planteile Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen, Schulen des zweiten Bildungsweges und Schulen in nicht kommunaler Trägerschaft | V1792/17
beschließend |
|-----------|--|----------------------------------|

Beschluss:

Vertagung

- | | | |
|-----------|--|----------------------------------|
| 14 | Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden ab 1. Januar 2018 | V1965/17
beschließend |
|-----------|--|----------------------------------|

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 62 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 2004 S. 245; 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung.

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden
(Rettungsdienstgebührensatzung)**

Vom 14. Dezember 2017

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 2004 S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 14. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner
- § 4 Erhebung und Fälligkeit
- § 5 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährleistet als Trägerin des bodengebundenen Rettungsdienstes in ihrem Stadtgebiet die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienst) als öffentliche Aufgabe gemäß Abschnitt 4 des SächsBRKG.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden tätigen Leistungserbringer, ausgenommen die Leistungen des Intensivtransportwagens.
- (3) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Gebühren nach dieser Satzung, soweit die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist. Das betrifft:
 - privat versicherte Personen,
 - nicht versicherte Personen,
 - gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen ist,

- gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde (das betrifft zum Beispiel nicht genehmigte Krankentransportfahrten) und
- Krankenhäuser für Verlegungsfahrten.

§ 2 Gebührenerhebung

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 werden pauschale Gebühren für den Einsatz von

1. Krankentransportwagen (KTW),
2. Rettungstransportwagen (RTW) und
3. Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)

erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der beigefügten Gebührentabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Entscheidung über den Einsatz der notwendigen Rettungsmittel trifft grundsätzlich die Integrierte Regionalleitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.
- (4) Beim Transport mehrerer Personen mit demselben Rettungsmittel wird von jeder transportierten Person die pauschale Gebühr des betreffenden Rettungsmittels erhoben.
- (5) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Der Leistungserbringer des Rettungsdienstes haftet nur für Schäden an einer Begleitperson, wenn diese durch die Fahrzeugbesatzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 3 Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

(1) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist:

1. die Benutzerin/der Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter,
2. die/der Behandelte oder ein gesetzlicher Vertreter,
3. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse veranlasst hat,
4. in Fällen des § 6a Asylbewerberleistungsgesetz zusätzlich der Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes,
5. in Fällen des § 25 Sozialgesetzbuch XII zusätzlich der Träger der Sozialhilfe.

(2) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mittels Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen.
- (3) Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (Sächs-VwKG) findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Rettungsdienstgebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgeltsatzung) vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.

Dresden, 14. Dezember 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden

Gebührentabelle

<u>Rettungsmittel</u>	<u>Gebühr</u>
Rettungstransportwagen (RTW)	305,30 Euro
Krankentransportwagen (KTW)	114,40 Euro
Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF)	121,50 Euro

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 14. Dezember 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 62 Nein 0 Enthaltung 0

15	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2018	V1978/17 beschließend
-----------	--	----------------------------------

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 61 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2018.

**Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2018**

Vom 14. Dezember 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl., S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, den 29. April 2018

anlässlich des „Neustädter Frühlingsfestes auf der Hauptstraße“

im Stadtteil Innere Neustadt, innerhalb des Bereiches auf beiden Straßenseiten:

Königstraße, Jorge-Gomondai-Platz, Albertstraße, Köpckestraße, Große Meißner Straße

2. am Sonntag, den 3. Juni 2018

anlässlich des Stadtteilstes „sankt pieschen“

im Stadtteil Pieschen-Süd, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Oschatzer Straße, Torgauer Straße, Bürgerstraße zwischen Torgauer- und Oschatzer Straße, Konkordienstraße zwischen Torgauer Straße und Konkordienplatz

3. am Sonntag, den 17. Juni 2018

anlässlich der Veranstaltung „Bunte Republik Neustadt“

im Stadtteil Äußere Neustadt, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Königsbrücker Straße, Bautzner Straße, Prießnitzstraße, Bischofsweg

4. am Sonntag, den 24. Juni 2018

anlässlich des „Elbhangfestes“

im Ortsteil Loschwitz, innerhalb des Bereiches und zu beiden Straßenseiten:

Dammstraße, Fidelio-F.-Finke-Straße, Winzerstraße, Pillnitzer Landstraße, Körnerplatz sowie Grundstraße 1 und 2, Veilchenweg 2, Schillerstraße 3, Friedrich-Wieck-Straße 1 bis 11 und 2 bis 12 und im Umfeld der Pillnitzer Landstraße zwischen Winzerstraße und Pillnitzer Platz einschließlich Schloss Pillnitz - August-Bockstiegel-Straße

5. am Sonntag, den 12. August 2018

anlässlich des „Inselfestes Laubegast“

im Stadtteil Laubegast, innerhalb des Bereiches:

Laubegaster Ufer zwischen Niederpoyritzer Straße und Coselgasse und den Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten: Kronstädter Platz, Troppauer Straße, Donathstraße, Alttolkewitz, Niederpoyritzer Straße

6. am Sonntag, den 16. September 2018

anlässlich des „Prohliser Herbstfestes“

im Ortsteil Prohlis, innerhalb des Bereiches:

Prohlis-Zentrum, Tornaer Straße, Reicker Straße, Mügelner Straße, Langer Weg auf beiden Straßenseiten, auf der Dohnaer Straße nördlich der B 172

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Dresden, 14. Dezember 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 14. Dezember 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 61 Nein 0 Enthaltung 0

**16 Umsetzung gemeinsamer Strukturen Staatsoperette Dresden und
tjg.theater junge generation**

**V1668/17
beschließend**

Herr Erster Bürgermeister Sittel gibt an, dass das Datum in Punkt 2 vom „31.12.2017“ geändert werden müsse.

Frau Stadträtin Müller schlägt für die Änderung des Datums in Punkt 2 den „30. März 2018“ vor. Die CDU-Fraktion lehne die weitere Untersuchung der Strukturveränderung ab. Sie spricht sich dafür aus, dass nur der Intendant über den Spielplan entscheiden solle ohne den kaufmännischen Leiter befragen zu müssen. Sie bittet um Zustimmung zur federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur und Tourismus.

Frau Stadträtin Muth stellt klar, dass beide Häuser unter einem Dach Synergieeffekte mit sich bringen, aber auch die Notwendigkeit sich voneinander abzugrenzen. Über Einsparungen und Vereinfachungen bestünde die Gefahr, dass man beide Häuser aneinander angleiche. Mehr Personal wäre nötig, da die Spielstätten auch größer geworden wären. Den Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu dem Datum zu Punkt 2 trage die Fraktion DIE LINKE. mit.

Frau Stadträtin Filius-Jehne plädiert für eine höhere Flexibilität in den Strukturen in den Häusern. Dies könne aber erst nach der Personalbemessung angefasst werden.

Herr Erster Bürgermeister Sittel hält fest, dass die Abstimmung auch die Änderung des Datums in Punkt 2 in „30. März 2018“ beinhalte.

Es herrscht allgemeine Zustimmung.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur und Tourismus mit 62 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt das Strukturkonzept Städtische Bühnen Dresden (Anlage 1 zur Vorlage) zur Kenntnis.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 31. März 2018 vertiefende Organisationsuntersuchungen für die technischen Bereiche der Theater vorzunehmen, um die notwendige Personalbemessung anhand der aktuellen Rahmenbedingungen (gesetzliche Pflichtaufgaben, Aufgaben aus Betreiberkonzept und Mietverträgen Kraftwerk Mitte) festzustellen.

Die Beschlusspunkte 3 und 4 worden gestrichen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 62 Nein 0 Enthaltung 0

- 17** **Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von Leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl) vom 15. Dezember 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016)** **V1761/17 beschließend**

Frau Stadträtin Kerstin Wagner wirbt für mehr Flexibilität. Betroffene sollten sich selbst, wenn sie können, Wohnungen suchen, um somit evtl. auch die Kosten von 600 Euro/Bett unterbieten zu können. Die Frage ist, wie viel man für ein Bett verlangen könne, wenn die Menschen selbst dafür aufkämen. Man war sich im Ausschuss einig, dass die Unterkunft in einem Mehrbettzimmer von 300 Euro nicht übersteigen dürfe. Die Kosten für ein Wohnheim wären bei 220 Euro gedeckelt. Diskussionen gab es, ob Menschen, welche es sich finanziell leisten können, allein eine Wohnung suchen dürfen. Sie möchte Menschen, die ihren Lebensunterhalt selbst verdienen, nicht vorschreiben wie sie zu leben hätten. Sie beantragt die Ergänzung um Punkt 5: „Weiterhin ist denjenigen Personen, die nicht auf Grund bundes- bzw. landesrechtlicher Regelungen verpflichtet sind, in den kommunalen Gewährleistungswohnungen bzw. Übergangwohnheimen zu wohnen, die freie Wohnungswahl zu gewähren“.

Herr Stadtrat Schmelich äußert, dass die zwei von der Verwaltung vorgelegten Vorlagen für Außenstehende kaum nachvollziehbar wären. Die Kosten für die Leistungen erscheinen immens. 2015 worden hektisch teure Verträge mit Hotels gemacht, die Stadt stand vor einer großen Herausforderung. 10 % der in Provisorien Lebenden würden eigene Einkommen erhalten und damit für die Kosten in unterschiedlichen Höhen mit aufkommen müssen. Bei Auszubildenden wäre es laut der ursprünglichen Vorlage vorprogrammiert, dass sie sich hoch verschulden oder ihre Ausbildung abbrechen müssten. Dies wäre nicht akzeptabel. Deshalb habe man die Sätze für die Kosten der Unterkunft (KdU) herangezogen. Dabei werde berücksichtigt, dass die Menschen nicht allein leben und deshalb 70 % der KdU-Sätze in Wohnungen und 50 % des KdU-Satzes in Sammelunterkünften angerechnet werden. Eine transparente, nachvollziehbare Lösung.

Den Ergänzungsantrag der Fraktion DIE LINKE. hält er für einen Fenster-Antrag. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird ihn ablehnen.

Herr Stadtrat Drews ergänzt, dass auch Bund und Land in der Kostenerstattung beteiligt wären. Da inzwischen die Auszugsoption für bestimmte Menschen gelebte Praxis wäre, werde die SPD-Fraktion dem Ergänzungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auch nicht folgen.

Frau Stadträtin Malberg erinnert, dass es eine staatliche Aufgabe wäre. Die Kommune hätte 40 Mio. Euro ausgegeben. Weitere finanzielle Hilfen müssten von Bund und Land eingefordert werden. Sie verurteilt ebenfalls die Original-Vorlage.

Frau Stadträtin Barkow moniert, dass das Land keine Spitzabrechnung (zahlen, was tatsächlich anfällt) macht, sondern nur eine Pauschale für alle Gemeinden in Sachsen berechnet.

Herr Stadtrat Baur meint, dass es egal wäre, ob Kommune, Bund oder Land dafür aufkomme, denn letzten Endes wären es Steuergelder. Er hält diese Vorlage für ungeeignet, da die ganze Thematik komplett neu angegangen werden müsse.

Herr Stadtrat Lichdi schlägt vor, dass die Stadt Dresden die Initiative ergreift und gemeinsam mit anderen Kommunen in Sachsen über den SSG prüfen lässt, ob die Pauschalen beim Sächsischen Gerichtshof einem Verfahren standhalten würden.

Frau Bürgermeisterin Dr. Kaufmann erläutert, dass beide Vorlagen Gebührensteigerungen und -senkungen beinhalten würden. Die Kosten würden jedes Jahr neu bemessen und bei der Vorlage zu den Wohnungslosen konnte man sogar eine deutliche Kostensenkung verzeichnen.

Für die Auszubildenden gebe es im Gesetz eine klare Lücke, welche man in der Diskussion herausgearbeitet habe.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag von der Fraktion DIE LINKE. mit 16 Ja-Stimmen, 50 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales und Wohnen mit 62 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

Herr Stadtrat Schmelich erklärt: „Da ja zu diesem Punkt die Chance zur Legenden-Bildung sehr leicht ist und hier auch in der Debatte zum Ausdruck gekommen ist, möchte ich doch eine Erklärung zum Abstimmungsverhalten, insbesondere noch einmal der Nein-Stimme zu dem Änderungsantrag geben. Selbstverständlich wird, ich darf da auch für die SPD oder jedenfalls für mich persönlich darf ich auf jeden Fall sprechen, selbstverständlich finden wir es richtig, dass die Menschen, die im Grunde genommen selbstständig auch zum Beispiel einer Arbeit nachgehen, auch selbstverständlich das Recht haben sich eine eigene Wohnung zu suchen. Das aber und das ist auch ausdrücklich gesagt worden, kann in der Tat durch die Verwaltung selbstständig gelöst werden. Dieser Antrag hatte das einzige Ziel einen Kompromiss wieder aufzubrechen und genau deshalb haben wir dagegen gestimmt. Um eine möglichst große Mehrheit in diesem Stadtrat zu bekommen, das auch noch mal zur Erklärung zum Abstimmungsverhalten zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE.“

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl) vom 15. Dezember 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016).
2. Der Stadtrat beschließt die finanziellen Auswirkungen gemäß Anlage 3 zur Vorlage.
3. Personen in sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit und Personen in Ausbildung im Geltungsbereich der Unterbringungssatzung Asyl sind durch die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen ihrer Funktion als untere Unterbringungsbehörde vorrangig dezentral unterzubringen.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt eine Vorlage zu erarbeiten, mit welcher die Unterbringungssatzung Asyl mit Wirkung ab 1. Januar 2019 in die Unterbringungssatzung für besondere Bedarfsgruppen integriert wird.

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl) vom 15. Dezember 2016

Vom 14. Dezember 2017

§1 Änderung der Unterbringungssatzung Asyl

(1) Anlage 1 der Unterbringungssatzung Asyl wird wie folgt geändert:

Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1

- Bauhofstraße 11
- Buchenstraße 15 b
- Florastraße 16
- Fritz-Reuter-Straße 21
- Großenhainer Straße 92
- Gustav-Hartmann-Straße 4
- Heidenauer Straße 49
- Karl-Stein-Straße 24
- Katharinenstraße 9
- Lockwitztalstraße 60/60a
- Pillnitzer Landstraße 273
- Podemusstr. 9
- Strehleener Straße 20
- Tharandter Straße 8
- Trachauer Straße 9
- Wachwitzer Höhenweg 1a

(2) Anlage 2 der Unterbringungssatzung Asyl wird wie folgt geändert:

**Gebührenverzeichnis
gemäß § 11 Abs. 2**

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Person und Monat der Unterbringung
1.	- für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 und 2	600,36 EUR

Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren. Besteht die Gebührenpflicht nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird.

(3) § 11 der Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Soweit eine untergebrachte Person im Rahmen des Asylbewerberleistungsrechts Leistungen der Unterkunft als Sachleistung erhält und die Landeshauptstadt Dresden sich gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer zur Kostenübernahme verpflichtet hat, ist sie/er von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit. Die Gebührenbefreiung endet mit dem Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen zur Gewährung der Sachleistung nach Asylbewerberleistungsrecht. Die Sätze 1 und 2 gelten für Personen in sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung des Umfangs der Kostenbeteiligung anstelle der Höhe der Gebühr nach Absatz 3 Satz 2 für die jeweilige Haushaltsgemeinschaft im Sinne § 2 Absatz 1 AsylbLG, §§ 20, 39 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, zuletzt geändert durch Artikel 13 Gesetz vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3214) die Belastungsgrenze nach Absatz 4a als Höchstwert Anwendung findet. Die Ermäßigung der Gebühr nach Satz 3 stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsGemO dar. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach Satz 3 ist die erwerbstätige untergebrachte Person verpflichtet, das Einkommen aus einer bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gegenüber dem Sozialamt Dresden durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (Arbeitsvertrag und Lohnbescheinigung) nachzuweisen.

Personen, welche zum Ersatz der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG verpflichtet sind, unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne dieser Satzung. Die Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG wird durch diese Satzung nicht berührt.

b) Folgender Absatz 4a wird angefügt:

(4a) Für Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit gilt für die Kostenbeteiligung nach Absatz 4 Satz 3 ein Höchstwert, welcher sich – nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 – aus den aktuell geltenden Richtwerten des schlüssigen Konzeptes für die Bruttokaltmiete (vgl. Beschlusses des Dresdner Stadtrates vom 30. Mai 2013, V2195/13) sowie einem angemessenen Betrag für Heizkosten auf Basis des jeweils aktuellen Bundesheizkostenspiegels ergibt. Als Basiswert für die Bruttokaltmiete gilt hierbei der sich aus der Größe der Haushaltsgemeinschaft ergebende Richtwert nach dem schlüssigen Konzept. Als Basiswert für die Heizkosten gelten die – nach dem Bundesheizkostenspiegel für den Energieträger „Fernwärme“, einer Wohnfläche des Gebäudes im Bereich von 251 - 500 m² und der Verbrauchskostenkategorie „erhöht“ bezogen auf die nach IV. Nr. 1 lit. a der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum (RL gebundener Mietwohnraum – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2016,

SächsABl. S. 1471, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 8. März 2017, SächsABl. S. 446) nach der jeweiligen Haushaltsgröße angemessenen Wohnfläche – kalkulatorisch auf einen Monat entfallenden Kosten. In Abhängigkeit der konkreten Unterbringungsform der Nutzerin/des Nutzers ergibt sich:

1. im Falle der Unterbringung in einer Einrichtung nach § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 [Übergangswohnheim] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 50 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten und
2. im Falle der Unterbringung in einer Einrichtung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 [Gewährleistungswohnung] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 70 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten.

c) Folgender Absatz 4b wird angefügt:

(4b) Personen in Ausbildung, für die auf Grund der Regelungen § 2 Absatz 1 AsylbLG, § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII ein Ausschluss vom Leistungsbezug nach dem AsylbLG gilt, sind insoweit von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit, als dass ihnen bei Nichtberücksichtigung des vorgenannten Leistungsausschlusses Leistungen der Unterkunft als Sachleistung nach dem AsylbLG zustünden. Die in Absatz 4a dieser Satzung geregelte Belastungsgrenze für erwerbstätige Nutzer/-innen findet in diesem Rahmen entsprechende Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass, sofern im jeweiligen Einzelfall ein Anspruch auf eine der in § 22 Absatz 1 SGB XII genannten Leistungen besteht, der in diesem Rahmen zur Deckung von Unterkunftskosten vorgesehene Betrag zweckgebunden für die Kostenbeteiligung an der Benutzungsgebühr zu berücksichtigen ist.

Die Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsGemO dar.

Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 ist die jeweils untergebrachte Person verpflichtet, ihre Ansprüche auf die in § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII genannten Leistungen gegenüber dem zuständigen Leistungsträger geltend zu machen und in diesem Rahmen ihren Mitwirkungspflichten nach den Regelungen der §§ 60 ff. SGB I vollumfänglich nachzukommen und dieses auf Anforderung gegenüber dem Sozialamt in geeigneter Weise nachzuweisen.

d) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

Im Falle der Gebührenerhebung nach Absatzes 4a haften die volljährigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft als Gesamtschuldner.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 14. Dezember 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 14. Dezember 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 62 Nein 2 Enthaltung 3

- | | | |
|-----------|---|----------------------------------|
| 18 | Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 24/2016), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016) | V1762/17
beschließend |
|-----------|---|----------------------------------|

Siehe Debatte zu TOP 17.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales und Wohnen mit 61 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 24/2016), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016).
2. Der Stadtrat beschließt die finanziellen Auswirkungen gemäß Anlage 3 zur Vorlage.
3. Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit und Personen in Ausbildung im Geltungsbereich der Unterbringungssatzung für besondere Bedarfsgruppen sind durch die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen ihrer Funktion als untere Unterbringungsbehörde bzw. Ortpolizeibehörde vorrangig dezentral unterzubringen.

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016

vom 14. Dezember 2017

§ 1 Änderung der Unterbringungssatzung

(1) § 1 Abs. 2 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:

(2) e) Der Personenkreis, welcher wegen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis infolge der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Anerkennung der Asylberechtigung, der Aner-

kennung als subsidiär Schutzberechtigter **oder des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach den § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) geändert worden ist)** aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist) ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum **migrationsbedingt** bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Einrichtung zur Unterbringung von Asylsuchenden **untergebracht wird. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend für Personen, welche in Folge des Familiennachzugs nach Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis erhalten und gemeinsam mit bereits zugewiesenen Familienangehörigen untergebracht werden.**

(2) Anlage 1 der Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert:

**Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1
(Anlage 1 zur Satzung)**

- a) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)
- Emerich-Ambros-Ufer 59
 - Hamburger Straße 61/63
 - Hechtstraße 10
 - Hubertusstraße 36 c
 - Kipsdorfer Straße 112
 - Mathildenstraße 15
 - Prohliser Allee 3 und 5
 - Waltherstr. 23
- b) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)
- Pillnitzer Landstraße 273
- c) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d) und e)
- Bauhofstraße 11
 - Buchenstraße 15 b
 - Florastraße 16
 - Fritz-Reuter-Straße 21
 - Großenhainer Straße 92
 - Gustav-Hartmann-Straße 4
 - Heidenauer Straße 49
 - Karl-Stein-Straße 24
 - Katharinenstraße 9
 - Lockwitztalstraße 60/60a
 - Pillnitzer Landstraße 273
 - Podemusstraße 9
 - Strehleener Straße 20

- Tharandter Straße 8
- Trachauer Straße 9
- Wachwitzer Höhenweg 1a

(3) Anlage 2 der Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert:

**Gebührenverzeichnis
gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)**

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Person und Monat der Unterbringung
1.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)	
1.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3	557,26 EUR
1.2	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach §§ 4, 6 Abs.2	308,90 EUR
1.3	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 5	20,00 EUR pro Tag
1.4	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 6 Abs. 1	557,26 EUR
2.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)	
2.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen - für die ersten zwölf Monate der Unterbringung	412,86 EUR
2.2	- nach Ablauf des in Nr. 2.1 genannten Zeitraumes	600,36 EUR
3.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	600,36 EUR
4.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe e)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	600,36 EUR

Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren.

(4) § 14 der Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert:

e) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

Im Falle der Gebührenerhebung nach Absatzes 4a haften die volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des §§ 7 Absatz 3, Absatz 3a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011, BGBl. I S. 850, 2094, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2541) als Gesamtschuldner.“

f) Folgender Absatz 4a wird angefügt:

(4a) Für Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit wird für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen in Abweichung der Regelung des Absatzes 2 Satz 1 und Satz 2 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr je Bedarfsgemeinschaft und Monat erhoben. Als Gebührensatz gilt in diesem Falle ein Betrag, der sich – nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 – aus den jeweils geltenden aktuellen Richtwerten des schlüssigen Konzeptes für die Bruttokaltmiete (vgl. Beschlusses des Dresdner Stadtrates vom 30. Mai 2013, V2195/13) sowie einem angemessenen Betrag für Heizkosten auf Basis des jeweils aktuellen Bundesheizkostenspiegels ergibt. Als Basiswert für die Bruttokaltmiete gilt hierbei der sich aus der Größe der Bedarfsgemeinschaft ergebende Richtwert nach dem schlüssigen Konzept. Als Basiswert für die Heizkosten gelten die – nach dem Bundesheizkostenspiegel für den Energieträger „Fernwärme“, einer Wohnfläche des Gebäudes in der Bereichsgruppe von 251 - 500 m² und der Verbrauchskostenkategorie „erhöht“ bezogen auf die nach IV. Nr. 1 lit. a der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum (RL gebundener Mietwohnraum – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2016, SächsABl. S. 1471, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 8. März 2017, SächsABl. S. 446) nach der jeweiligen Haushaltsgröße angemessenen Wohnfläche – kalkulatorisch auf einen Monat entfallenden Kosten. In Abhängigkeit der konkreten Unterbringungsform der Nutzerin/des Nutzers ergibt sich:

1. im Falle der Unterbringung in Einrichtungen nach §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 [Übergangwohnheim] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 50 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten und
2. im Falle der Unterbringung in Einrichtungen nach §§ 4 Absatz 1, 6 Absatz 2 [Wohnungen] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 70 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten.

Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung oder -reduzierung nach diesem Absatz ist die erwerbstätige untergebrachte Person verpflichtet, das Einkommen aus einer bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gegenüber dem Sozialamt Dresden durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (Arbeitsvertrag und Lohnbescheinigung) nachzuweisen.

g) Folgender Absatz 4b wird angefügt:

(4b) Personen in Ausbildung, für die auf Grund der Regelungen der § 7 Absatz 5 SGB II bzw. § 22 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, zuletzt geändert durch Artikel 13 Gesetz vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3214) ein Ausschluss vom Leistungsbezug nach dem SGB II bzw. SGB XII gilt, sind von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 teilweise befreit. Die Gebühr ermäßigt sich in diesen Fällen auf den Betrag, welcher in der den Leistungsausschluss begründenden Sozialleistung zur Deckung von Unterkunftskosten als Höchstsatz vorgesehen ist.

Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 ist die jeweils untergebrachte Person verpflichtet, ihre Ansprüche auf die in § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII genannten Leistungen gegenüber dem zuständigen Leistungsträger geltend zu machen und in diesem Rahmen ihren Mitwirkungspflichten nach den Regelungen der §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 2017, BGBl. I S. 3214) vollumfänglich nachzukommen und dieses auf Anforderung gegenüber dem Sozialamt in geeigneter Weise nachzuweisen.

(5) § 19 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

Die Regelung des § 14 Absatz 4b dieser Satzung gilt rückwirkend für den Zeitraum ab 1. August 2017.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 14. Dezember 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 14. Dezember 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 61 Nein 0 Enthaltung 5

- | | | |
|-----------|--|----------------------------------|
| 19 | Veränderungssperre für Bebauungsplan Nr. 3029, Dresden-Neustadt Nr. 43, Ehemaliger Gleisbogen HansasträÙe hier:
Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet | V1906/17
beschließend |
|-----------|--|----------------------------------|

Beschluss:

Vertagung durch Einreicher

- | | | |
|-----------|--|----------------------------------|
| 20 | Bauvorhaben „Aufweitung Weißiger Landstraße“ in Dresden-Gönnsdorf | V2087/17
beschließend |
|-----------|--|----------------------------------|

Beschluss:

Verweisung

**21 Mehr Transparenz in der Anmeldepraxis für die Bunte Republik
Neustadt****A0349/17
beschließend**

Herr Stadtrat Schulze meint, dass mit dem Antrag in das laufende Geschäft der Verwaltung eingegriffen werde. Jedoch müsse hier der Stadtrat einhaken, da dieses Jahr ein Chaos im Vorfeld der Veranstaltung bei der Genehmigung herrschte. Er fordert eine Aufklärung zum Organisations-Versagen der diesjährigen BRN und für die kommenden Jahre ein zuverlässiges Anmelde- und Genehmigungsverfahren, um Planungssicherheit für Veranstalter zu gewährleisten. Gern würde man auch konstruktiv unterstützen.

Herr Stadtrat Thiele hält den Begriff „Organisations-Versagen“ für zu hoch gegriffen, Probleme räumt er jedoch ein. Die CDU-Fraktion wird dem Antrag zustimmen.

Herr Stadtrat Lichdi schlägt vor, dass man über eine „Sondernutzungssatzung BRN“ nachdenken sollte.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 64 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. dem Stadtrat bis zum 31.01.2018 einen Bericht vorzulegen über die Antragslage und die Gründe der offenkundigen Schwierigkeiten innerhalb der Genehmigungspraxis im Vorfeld der „Bunte Republik Neustadt“ (BRN) 2017.
2. das Sicherheitskonzept für das jährliche Straßenfest BRN und daraus resultierende Einschränkungen von potentiellen Sondernutzungen in geeigneter und leicht verständlicher Weise öffentlich zu machen.
3. jährlich den Ortsbeirat Neustadt in seiner jeweils ersten Sitzung des Jahres verbindlich über die Besonderheiten hinsichtlich der jeweils bevorstehenden BRN in Kenntnis zu setzen. Diese Regelung soll erstmals in 2018 umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 64 Nein 0 Enthaltung 2

22 Festlegung eines stadtweiten Grundschulbezirkes für die Universitätsschule**A0381/17
beschließend**

Frau Stadträtin Apel informiert aus dem Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen). Das Vertrauen in die Arbeit des Schulverwaltungsamtes bezüglich der Universitätsschule sei nicht sehr hoch, da sie glaube, dass dieses die Universitätsschule verhindern wolle.

Frau Stadträtin Frohwieser bringt den interfraktionellen Ersetzungsantrag ein.

Herr Stadtrat Fischer begründet, weshalb die Fraktion FDP/FB den Antrag ablehnen werde.

Herr Stadtrat Gilke werde den Antrag ebenfalls ablehnen.

Frau Stadträtin Ahnert erklärt, dass Eltern für ihre Kinder die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Schulwechsel in einen anderen Schulbezirk auf Grund eines besonderen pädagogischen Konzeptes zu stellen. Der Standort Pfotenhauer Straße sei für die Schule bewusst gewählt worden. Neue Lernkonzepte müssen sich an der Realität erproben. Die CDU-Fraktion werde den Antrag ablehnen.

Herr Stadtrat Löser kritisiert, dass die Stadtverwaltung den Antrag zu dem Konzept der Universitätsschule noch nicht eingereicht habe. Er bittet um Zustimmung des Antrags.

Herr Bürgermeister Vorjohann weist die Anschuldigungen zurück. Im Sommer sei der Beschluss für die Einrichtung der Universitätsschule getroffen worden. Dies sei von der Stadtverwaltung Richtung Freistaat beantragt worden. Daraufhin ist das Kultusministerium tätig geworden, welches das bekannte Konzept prüfen musste. Dies sei erfolgt und an entsprechender Stelle angepasst worden. Dieses Konzept muss jetzt von der Stadt zu Eigen gemacht und beantragt werden. Jedoch handelt es hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und Bedarf einer Zustimmung des Stadtrates.

Herr Stadtrat Böhme-Korn fragt, ob der Oberbürgermeister dem Beschluss widersprechen werde, sollte er so gefasst werden?

Herr Erster Bürgermeister Sittel informiert, dass jeder Beschluss bzw. jede Vorlage, bei der rechtliche Bedenken bestehen, im Rahmen der Frist juristisch geprüft werde.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem interfraktionellen Ersetzungsantrag mit 37 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde, für den Grundschulbereich der zum Schuljahr 2018/2019 eingerichteten Universitätsschule einen stadtweiten Grundschulbezirk.

Abstimmungsergebnis:

Ersetzung

Ja 37 Nein 29 Enthaltung 0

Dirk Hilbert

Detlef Sittel

Maika Vetter
Schriftführerinnen

Marlene Voigt

Stadtrat/-rätin

Stadtrat/-rätin